

Entwurf der Generalstatuten des Regnum Christi

deutsche Übersetzung¹

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Gebet | 3 |
| Erster Teil. Identität und Sendung des Regnum Christi | 4 |
| Kapitel 1. Wesen und Ziel des Regnum Christi..... | 4 |
| Kapitel 2. Mitglieder des Regnum Christi..... | 5 |
| Artikel 1. Arten von Mitgliedschaft | 5 |
| Artikel 2. Andere Formen der Teilhabe am Charisma | 6 |
| Kapitel 3. Der Geist des Regnum Christi..... | 6 |
| Artikel 1. Das Fundament und Grundlinien der Spiritualität des Regnum Christi | 6 |
| Artikel 2. Die Gemeinschaft..... | 8 |
| Artikel 3. Die charakteristischen Tugenden der Spiritualität des Regnum Christi | 9 |
| Artikel 4. Schutzpatrone..... | 11 |
| Kapitel 4. Das apostolische Wirken des Regnum Christi | 11 |
| Artikel 1. Voraussetzungen für eine wirksame Evangelisierung | 11 |
| Artikel 2. Charakteristische Merkmale des apostolischen Wirkens | 12 |
| Artikel 3. Einige Richtlinien und allgemeine Normen für das apostolische Wirken.... | 13 |
| Zweiter Teil. Die Laienmitglieder des Regnum Christi, die sich nicht zu einem Leben nach den evangelischen Räten verpflichtet haben..... | 16 |
| Kapitel 5. Das Leben der Laienmitglieder des Regnum Christi..... | 16 |
| Artikel 1. Das geistige Leben | 16 |
| Artikel 2. Ausbildung | 16 |
| Artikel 3. Das Apostolat..... | 17 |
| Artikel 4. Die persönliche Begleitung | 17 |
| Artikel 5. Das Teamleben | 18 |
| Kapitel 7. Bestimmte Formen des Engagements der Laienmitglieder des Regnum Christi | 20 |
| Artikel 1. Das Verfügbarkeitsversprechen..... | 20 |
| Artikel 2. Die Coworker | 21 |
| Dritter Teil Organisation, Leitung und Verwaltung des Regnum Christi | 22 |

¹ Die deutsche Übersetzung (Stand 15. 10. 2017) gibt nur den reinen Statutentext wieder. Zahlreiche Quellenangaben, Anmerkungen und Anhänge stehen im spanischen Original oder in der englischen und französischen Übersetzung zur Verfügung. Siehe www.rcstatutes.org.

| | |
|---|----|
| Kapitel 8. Die Zweige der Föderation | 22 |
| Artikel 1. Die Beziehung zwischen den Zweigen und der Föderation..... | 22 |
| Artikel 2. Die Erweiterung und die Auflösung der Föderation | 25 |
| Kapitel 9. Die Struktur des Regnum Christi | 26 |
| Artikel 1. Die Sektion | 26 |
| Artikel 2. Die Region | 27 |
| Artikel 3. Das Territorium..... | 27 |
| Kapitel 10. Die Leitung des Regnum Christi | 28 |
| Artikel 1. Allgemeine Normen | 28 |
| Artikel 2. Die Generalversammlung | 29 |
| Artikel 3. Die Generalleitung | 32 |
| Artikel 4. Die Territorialleitung..... | 37 |
| Artikel 5. Die Regionalleitung..... | 40 |
| Kapitel 11. Die Verwaltung des Regnum Christi..... | 42 |
| Kapitel 12. Der Verpflichtungsgrad des Eigenrechts | 44 |

Gebet

Jesus Christus, wir kommen zu dir als geistliche Familie,
die in deinem Namen versammelt ist.

Du wolltest uns das Geheimnis der Liebe zu allen Menschen offenbaren,
die in deinem Herzen brennt,
und dein Verlangen,
Herr zu sein in unseren Herzen und in der Gesellschaft.

Wir vernehmen deinen Ruf,
die Gabe des Regnum Christi tiefer zu erkennen,
damit sie in unserem Leben fruchtbar werden kann.

Wir bitten dich, sende deinen Geist aus:
Er sei unser Licht,
das uns mit unserem Verstand und unserm Herzen
unser Charisma verstehen lässt,
und mache uns stets bereits,
als Apostel deines Reiches
auf die Nöte der Kirche und der Welt zu antworten.

Wir wollen diesen Abschnitt unseres Weges nach dem Vorbild Mariens leben
und wie sie das Wirken deines Geistes erkennen und aufnehmen.
So wollen wir deinen Plan im Glauben annehmen
und dich für all das Große loben,
das du an uns getan hast und weiter tust.

Jesus Christus, du bist der Mittelpunkt unseres Lebens.
Mit neuer Liebe bitten wir dich heute:
„Christus, unser König, dein Reich komme!“

Erster Teil. Identität und Sendung des Regnum Christi

Kapitel 1. Wesen und Ziel des Regnum Christi

Die Identität der Bewegung

1. §1. Das Regnum Christi ist eine Bewegung gläubiger Katholiken, die sich bemühen, ihre Berufung als Jünger und Apostel Christi zu leben, indem sie vom Reich Christi Zeugnis geben und dazu beitragen, es in der Welt gegenwärtig zu machen.

§2. Die Bewegung Regnum Christi ist rechtlich eine Föderation und besteht aus dem klerikalen Ordensinstitut der Legionäre Christi, der Vereinigung der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi und der Vereinigung der Gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs des Regnum Christi; dieser Föderation schließen sich weitere Gläubige als Einzelpersonen an, die sich nicht durch ein heiliges Band zu einem Leben nach den evangelischen Leitungsräte verpflichtet haben.

§3. Die Gesamtheit der Laienmitglieder des Regnum Christi, die nicht an ein Leben nach den evangelischen Leitungsräte führen, bildet einen Zweig der Bewegung, ohne jedoch eine Vereinigung zu sein.

§4. Unter Wahrung ihrer rechtmäßigen Autonomie bilden die Zweige eine Föderation, um ihre Berufung als Mitglieder einer einzigen Bewegung zu leben, ihre apostolische Sendung in der Kirche zu verwirklichen und um ihre Identität und Spiritualität zu bewahren und zu entfalten.

§5. Die Föderation ist eine öffentliche Rechtsperson.

Das Ziel der Bewegung

2. Ziel der Bewegung Regnum Christi ist es, Gott zu verherrlichen und dazu beizutragen, dass Christus der Herr ist in den Herzen ihrer Mitglieder, in allen Menschen und in der Gesellschaft herrscht. Wie es ihnen als Getaufte zukommt, streben die Mitglieder der Bewegung nach diesem Ziel, indem sie ihre Standespflichten erfüllen und sich in ihrem persönlichen, familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Leben vom Licht des Evangeliums leiten lassen und es ihrerseits ausstrahlen.

Der Sendungsauftrag der Bewegung

3. Sendung und Auftrag der Mitglieder des Regnum Christi ist es, Christus gegenwärtig zu machen, wie er auf die Menschen zugeht, ihnen die Liebe seines Herzen offenbart, sie um sich sammelt und zu Apostel formt, sie aussendet und begleitet, damit sie zur Evangelisierung der Menschen und der Gesellschaft beitragen.

Die Hauptwege zur Verwirklichung der Sendung

4. Die Mitglieder der Bewegung wollen dort wirken, wo in ihrem eigenen Lebensbereich die Evangelisierung am nötigsten ist, und schließen keine apostolische Tätigkeit grundsätzlich aus. So rufen sie Initiativen ins Leben und gründen Apostolatswerke, die besonders auf die Glaubensverkündigung und Verbreitung der katholischen Lehre ausgerichtet sind, auf die Bildung von Jugendlichen und Heranwachsenden, die Förderung von Ehe und Familie, die Berufungspastoral, die Erziehung, die Evangelisierung der Arbeitswelt und der Kultur, die Förderung der sozialen Gerechtigkeit sowie die Werke der Barmherzigkeit.

Kapitel 2. Mitglieder des Regnum Christi

Artikel 1. Arten von Mitgliedschaft

Die Laienmitglieder des Regnum Christi

5. §1. Die Laienmitglieder des Regnum Christi sind Gläubige, die persönlich den Ruf des Herrn annehmen, ihr Taufversprechen innerhalb der zeitlichen Gegebenheiten entsprechend dem Charisma des Regnum Christi zu leben.

§2. Sie bringen sich in der Bewegung als Menschen ein, die in der Welt leben und so die Gegenwart Christi in die Welt hineinragen und das Licht des Evangeliums in ihrem familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Leben verbreiten können.

Die Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi

6. §1. Die Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi entsprechen in Freiheit einem Ruf des Herrn und weihen sich Gott im Laienstand, indem sie sich durch Privatgelübde zu einem Leben nach den evangelischen Leitungsräte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams verpflichten; sie widmen sich ganz dem Dienst an der Kirche und an den Menschen gemäß dem Charisma des Regnum Christi und leben normalerweise in Gemeinschaft.

§2. Sie tragen zur Bewegung das Charisma der Weihe im Laienstand bei und werden so inmitten der zeitlichen Wirklichkeiten zu einem eschatologischen Zeichen: durch ihre Weihe als Braut Christi, durch ihr Zeugnis und die allen Menschen geltende Verkündigung seiner barmherzigen Liebe und durch ihren Einsatz für die Evangelisierung der Welt als Apostel und geistliche Mütter.

Die Gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs des Regnum Christi

7. §1. Die Gottgeweihten Laien des Regnum Christi sind Männer, die in Freiheit dem Ruf des Herrn entsprechen und weihen sich Gott im Laienstand weihen, indem sie sich durch Privatgelübde zu einem Leben nach den evangelischen Leitungsräte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams verpflichten; sie widmen sich ganz dem Dienst an der Kirche und an den Menschen gemäß dem Charisma des Regnum Christi und leben normalerweise in Gemeinschaft.

§2. Sie tragen zur Bewegung das Charisma ihrer eigenen Weihe als in der Welt lebende Laien bei, kraft derer sie das Geheimnis Christi leben, der dem Vater geweiht und zugleich seinen Brüdern, den Menschen, nahe war, und – wie einer aus dem Volk – das Reich mit seinem Wort, seiner Arbeit und der Hingabe seines Lebens verkündet hat.

Die Legionäre Christi

8. §1. Die Legionäre Christi sind Ordenspriester und Priesteramtskandidaten, die das Charisma des Regnum Christi leben. Sie suchen die Heiligkeit in der Nachfolge Christi durch die Ablegung öffentlicher Gelübde, ein brüderliches Gemeinschaftsleben und einen leidenschaftlichen Einsatz im Apostolat.

§2. Sie tragen zur Bewegung das Charisma ihrer Ordensweihe bei, durch die sie die Güter des zukünftigen Lebens sichtbar machen, die Gabe des priesterlichen Dienstes und ihre Arbeit im Apostolat.

Artikel 2. Andere Formen der Teilhabe am Charisma

Die Mitglieder des ECYD

9. §1. Die Mitglieder des ECYD sind Jugendliche, die das Charisma der Bewegung ihrem Alter entsprechend leben.

§2. Das ECYD ist Teil der Bewegung Regnum Christi; in seiner Leitung und Organisation hängt es von ihr ab und folgt eigenen Statuten.

Die Diözesanpriester und die Priesteramtskandidaten

10. Diözesane Kleriker und Priesteramtskandidaten können sich dem Regnum Christi anschließen, indem sie an seiner Spiritualität, seinen Heiligungsmitteln und seinen Ressourcen im Bereich der Ausbildung und des Apostolats teilnehmen.

Freunde

11. Als Freunde bezeichnet die Bewegung diejenigen, die an den geistlichen Gütern des Regnum Christi teilhaben und durch Gebet, Wertschätzung und Mitarbeit ihre Unterstützung zeigen, ohne ihm aber formell beizutreten.

Kapitel 3. Der Geist des Regnum Christi

Artikel 1. Das Fundament und Grundlinien der Spiritualität des Regnum Christi

Das Fundament der Spiritualität des Regnum Christi

12. Das Fundament der Spiritualität des Regnum Christi ist die Betrachtung und Nachfolge Jesu Christi; er, der uns von seiner Menschwerdung ausgehend bis hin zum Gipelpunkt des Kreuzes und der Auferstehung die erbarmungsvolle Liebe seines Herzens offenbart, verkündet und verwirklicht auf diese Weise das Reich Gottes. Dadurch, dass er uns zur Teilnahme an seiner Sendung beruft, führt er uns die Transzendenz der Berufung jedes Christen vor Augen, der als Sohn Gottes in Christus wie er gesandt ist, seinen Mitbrüdern, den Menschen, das Evangelium zu bringen.

Die Spiritualität vom Reich Christi

13. §1. Zeugnis, Verkündigung und Wachstum des Reiches Christi bilden das Ideal, das die Bewegung inspiriert und leitet. Ihr Leitspruch » Christus, unser König, dein Reich komme! « bringt diesen Wunsch zum Ausdruck. Die Mitglieder des Regnum Christi bemühen sich daher in Treue zu den Eingebungen des Heiligen Geistes darum:

1. in ihrem Herzen und in ihren Werken Christus anzuziehen, damit er der Herr über ihr Leben ist und sie ihm mehr und mehr gleichgestaltet werden;
2. sich von Christi Liebe zu allen Menschen durchdringen und bewegen zu lassen, damit sie dazu beitragen, dass er auch im Herzen der Menschen und der Gesellschaft Herr ist.

§2. Diese Spiritualität findet ihren Ausdruck in der fünffachen Liebe, die das Regnum Christi besetzt: die Liebe zu Jesus Christus, die Liebe zur allerseligsten Jungfrau Maria, die Liebe zu den Menschen, die Liebe zur Kirche und zum Papst und die Liebe zum Regnum Christi als Weg, um die eigene Berufung zu leben.

Die Liebe zu Jesus Christus

14. Die Spiritualität des Regnum Christi ist zutiefst christozentrisch geprägt. Das einzelne Mitglied lebt sie, insofern es die persönliche, reale, leidenschaftliche und treue Liebe Christi erfahren hat und so in einer Freundschaftsbeziehung zu ihm steht. Der Heilige Geist erfüllt diese Freundschaft mit Leben und sie verbindet und immer enger mit Christus, in dem wir Söhne des Vaters sind. Die Mitglieder der Bewegung finden Christus, erfahren und lieben ihn im Evangelium, in der Eucharistie, im Kreuz und im Nächsten. Jesus Christus ist für die Mitglieder Zentrum, Maßstab und Vorbild ihres persönlichen Lebens und ihres Apostolats.

Die Liebe zur allerseligsten Jungfrau Maria

15. Die Jungfrau Maria ist das vollendete Vorbild und das ausdruckstärkste Zeichen der neuen Schöpfung, die aus der erlösenden Kraft Christi hervorgegangen ist. Sie wurde uns am Fuß des Kreuzes zur Mutter gegeben. Daher sollen die Mitglieder des Regnum Christi:

1. ihr Leben ihrer mütterlichen Fürsorge anvertrauen und sich in allen Mühen ihr nahe fühlen, da sie als Mutter und Königin der Apostel in einzigartiger Weise am Werk des Erlösers mitwirkte und alle von ihr viel lernen können;
2. sich bemühen, sie voll Zuneigung und wie ein Kind zu lieben, sie um Hilfe zu bitten und sie in ihren Tugenden nachzuahmen.

Die Liebe zur Kirche, zum Papst und zum Regnum Christi in der Kirche

16. Die Bewegung Regnum Christi hat ihren Daseinsgrund in der Kirche und in der Sendung dieser Kirche, die auf Erden Keim und Anfang des Gottesreiches und der mystische Leib Christi ist. Daher sollen ihre Mitglieder:

1. sich bewusst sein, dass sie aufgrund ihrer Taufweihe „lebendige Steine“ der Kirche sind, die sie daher kindlich lieben und aufzubauen suchen;
2. in Liebe und Gehorsam dem Heiligen Vater verbunden sein; sie bemühen sich, seine Lehre zu kennen, zu leben und zu verbreiten und bekennen sich zu seinem Primat und seinem Lehramt;
3. ihr christliches Leben eingegliedert in ihre jeweilige Ortskirche leben, sowie in kindlicher Gemeinschaft mit dem Bischof und in brüderlicher Gemeinschaft mit den übrigen Gläubigen und kirchlichen Gemeinschaften handeln;
4. als geistliche Familie, zu der sie der Herr berufen hat, ihre Berufung zur Bewegung Regnum Christi als äußerst wertvoll betrachten und Gott in zunehmendem Maße dafür danken.

Der Geist der Kontemplation und der Evangelisierung

17. Der Geist des Regnum Christi ist kontemplativ und evangelisierend.

1. Kontemplativ, weil die Mitglieder der Bewegung die Gegenwart und Liebe Christi im eigenen Herzen, im Nächsten und in der Welt entdecken; sie bemühen sich, Männer und Frauen zu sein, die ein geistiges Leben führen und das Gebet lieben; sie wissen, dass ihre eigene Heiligung und das Apostolat in erster Linie von Gott abhängen.
2. Evangelisierend, weil die Mitglieder spüren, wie dringlich Christi Wunsch ist, das Feuer der Liebe des Vaters in den Herzen der Menschen zu entzünden. Daher leben sie als missionarische Jünger, die versuchen, bei ihrem Einsatz für die Evangelisierung ihr Bestes zu geben.

Der geistige Kampf und die Großherzigkeit im Apostolat, Früchte der Stärke

18. §1. Die Mitglieder des Regnum Christi öffnen sich für die Gabe der Stärke, die der Heilige Geist schenkt, und üben sich in dieser Tugend. So treten sie in den geistigen Kampf als Teil der Nachfolge Christi ein und stellen sich den Anforderungen des Lebens mit festem Mut und ausdauerndem Streben nach dem Guten.

§2. Der geistige Kampf ist vor allem ein innerer und findet zunächst im Gebet statt. Dieser Kampf wird in Beharrlichkeit und im Vertrauen auf den Herrn gekämpft, der uns vom Bösen befreit und sich unserer Schwachheit annimmt.

§3. Stärke wird auch durch persönliche Disziplin eingeübt. Sie ist nötig, um die übernommenen Verpflichtungen redlich zu erfüllen und sich sowohl in der Bildung als auch im Beruf um herausragende Ergebnisse zu bemühen.

§4. Im Apostolat zeigt sich dieser Geist in der Großzügigkeit und der vertrauensvolle Kühnheit bei der Erfüllung des Sendungsauftrags.

§5. Wenn man die Stärke so wie Jesus, der neue Mensch, lebt, hat sie ihren Ursprung in der Liebe und ist unvereinbar mit Trägheit, Konformismus und Mittelmäßigkeit. All das widerspricht dem fleißigen Einsatz, von dem im Gleichnis von den Talenten die Rede ist.

Die Zeit im Licht der Ewigkeit hochschätzen

19. Der Ewigkeit geht die Gemeinschaft mit Gott in der Zeit voraus, die im Hier und Jetzt das Himmelreich gegenwärtig macht. Aus diesem Grund und weil die Mitglieder des Regnum Christi sich der Vergänglichkeit des eigenen Lebens bewusst sind, nutzen sie die Zeit als Geschenk und Gabe gut aus, um sich fest an den Heilsplan des Vaters zu binden und auf diese Weise ihre Berufung zu verwirklichen. Im Vertrauen auf Christus, den Herrn der Geschichte, leben sie leidenschaftlich die Gegenwart, schauen dankbar auf die Vergangenheit zurück und öffnen sich hoffnungsvoll der Zukunft.

Artikel 2. Die Gemeinschaft

Die Gemeinschaft

20. Jeder Mensch ist dazu berufen, am göttlichen Leben teilzunehmen, das dreifaltige Gemeinschaft ist. Die Kirche führt in der Welt die Sendung des Sohnes fort, die darin besteht, den Menschen mit Gott versöhnen und alle Menschen zu Brüdern und Schwestern in Christus zu machen; deswegen ist in ihr die Gemeinschaft missionarisch und der Missionsauftrag steht im Dienst der Gemeinschaft. Auch das Regnum Christi verwirklicht seinen Sendungsauftrag in Gemeinschaft und erfüllt seinen Sendungsauftrag, indem es wiederum Gemeinschaft fördert.

Die Einheit in der Verschiedenheit

21. §1. Alle Mitglieder und Zweige der Bewegung besitzen gleiche Würde und tragen gleiche Mitverantwortung für die Bewahrung des Charismas, das sie so leben, wie es jeweils ihren Umständen und ihrem eigenen Lebensstand entspricht.

§2. Unter den verschiedenen zur Bewegung gehörenden Zweigen bzw. Lebensformen herrscht ein Verhältnis der gegenseitigen Ergänzung. Deshalb sollen die Mitglieder aller Zweige bzw. Lebensformen:

1. ihre eigene Identität leben und entfalten;

2. sowohl die Identität der Mitglieder der anderen Zweige als auch ihren spezifischen Beitrag zum Sendungsauftrag des Regnum Christi kennen und schätzen.

Eine Spiritualität der Gemeinschaft

22. Das geistgegebene Wesen der Bewegung verlangt von ihren Mitgliedern, dass diese eine Spiritualität der Gemeinschaft pflegen, die Folgendes beinhaltet:

1. die Bereitschaft zuzuhören und die Wertschätzung für den Dialog als gottgewollter Weg, um den Sendungsauftrag der Kirche und der Bewegung zu erfüllen, so wie es auch der menschlichen Person als Beziehungswesen entspricht;
2. die Reifung der geschwisterlichen Beziehungen, indem man im Bruder oder in der Schwester die Gegenwart Gottes erkennt, sich ihr Freud und Leid zu eigen macht, ihre persönlichen Qualitäten schätzt, einander in Liebe trägt und Konkurrenzkampf, Misstrauen und Neid überwindet;
3. die Achtung der Autorität, die ein Dienst an der Gemeinschaft und notwendig ist, damit das Leben des Regnum Christi sich entfalten kann;
4. einige konkrete Formen der Gemeinschaft auf lokaler, territorialer und weltweiter Ebene. Diese Ausdrucksformen müssen die Dimension der Spiritualität, des geschwisterlichen Umgangs miteinander, die Fortbildung und das Apostolat umfassen.

Die Ausbildung für den gemeinsamen Sendungsauftrag

23. §1. Die Teilhabe an ein und demselben Charisma erfordert eine Ausbildung, diesem Charisma dient. Daher ist die Ausbildung in der Bewegung Regnum Christi darauf ausgerichtet, dass seine Mitglieder durch das Wirken des Heiligen Geistes den ganzen Sinn ihres Lebens in Christus entdecken, dass Christus in ihnen Gestalt annimmt und sie die Sendung erfüllen, Zeugnis für ihn abzulegen. Die Ausbildung muss ganzheitlich sein und die geistliche, menschliche, apostolische und intellektuelle Dimension umfassen.

§2. Die Ausbildung der Mitglieder aller Zweige muss die in diesen Statuten aufgeführten Inhalte berücksichtigen.

§3. Die Territorialleitung muss für ihr Territorium einen eigenen Ausbildungsplan erarbeiten, der mit dem allgemeinen Ausbildungsplan der Bewegung in Einklang steht und die Mittel und Wege vor sieht, um ihn vor Ort in angemessener Weise umzusetzen.

Artikel 3. Die charakteristischen Tugenden der Spiritualität des Regnum Christi

Die göttlichen Tugenden

24. §1. Die Mitglieder sollen ihr inneres Leben und ihr Apostolat auf die göttlichen Tugenden gründen, indem sie einen leuchtenden und tätigen Glauben leben, eine feste und freudige Hoffnung und eine universale und großzügige Liebe.

§2. Die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott, den wir im Glauben erkennen und in der Liebe, die aus ihm hervorgeht, lieben, ist der Ursprung der Freude des Christen, der sich vom Vater geliebt weiß. Diese Freude erfordert ein völliges Vertrauen auf Gott und räumt dem Himmelreich und seiner Gerechtigkeit den Vorrang ein. Wer das Reich Christi dankbar und mit Freude im Herrn annimmt, darf erfahren, wie süß und tröstlich die Freude ist, die man spürt, wenn man das Evangelium verbreitet.

Die Tugend der Liebe

25. Nach dem Beispiel Jesu Christi sollen die Mitglieder der Bewegung folgende charakteristische Ausdrucksformen der Nächstenliebe pflegen:

1. In ihrer Hingabe an Gott und den Nächsten sollen sie großzügig sein. Ihre Dienstbereitschaft soll prompt, einfach und erfinderisch sein. Eine hohe Form der Liebe besteht darin, sich für andere Zeit zu nehmen.
2. Sie sollen gegenüber allen barmherzig sein, vor allem gegenüber den Bedürftigsten; sie sollen sich von der Not anderer bewegen lassen und geistliche und leibliche Werke der Barmherzigkeit tun.
3. aus einem gütigen und demütigen Herz heraus sollen sie die Nächstenliebe in Gedanken und Worten üben und andere loben, sooft dies möglich ist. Sie sollen sich der übeln Nachrede enthalten, jedoch andererseits auch dem Anspruch der Gerechtigkeit entsprechen. Sie sollen um Vergebung bitten und Vergebung gewähren, nach Versöhnung streben und Frieden stiften.
4. Wie es Gotteskindern zukommt, sollen sie gute Umgangsformen haben, liebenswürdig, herzlich, gütig und schlicht sein, so dass die Wertschätzung, die sie für die eigene Würde und die der anderen hegen, sichtbar wird.

Die Offenheit gegenüber dem Heiligen Geist

26. Bereit für das Wirken des Heiligen Geistes, sollen sie sich darauf verstehen, die Zeichen der Zeit zu prüfen und zu erkennen, und für das offen sein, was er ihnen in Bezug auf ihr Leben und ihre Sendung mitteilt. Mit Freimut sollen sie verkünden, dass das Reich unter uns gegenwärtig ist, damit die Menschen, die mit ihnen zusammenleben, seine Anziehungskraft spüren.

Demut und Aufrichtigkeit

27. §1. Sie sollen sich bemühen, Christus in seiner Demut nachzuahmen, ihn, der sich immer bewusst war, alles aus den Händen des Vaters empfangen zu haben. In Einfachheit sollen sie deshalb ihren Stand als Geschöpfe und als Kinder Gottes, die des Erbarmens und der Gnade bedürfen, stets mit unverbrüchlichem Vertrauen auf seine Liebe leben.

§2. In ihrer Beziehung zu Gott und den Mitmenschen sollen sie aufrichtig sein und sich darum bemühen, ihren Glauben immer konsequenter zu leben; sie sollen dem gegebenen Wort treu sein und sich so verhalten, wie es einem Menschen entspricht, der sein Gewissen im Einklang mit den Prinzipien des Evangeliums und einer rechten Vernunft gebildet hat.

Keuschheit, Armut und Gehorsam

28. Wie alle Getauften zur Heiligkeit berufen sind, so sind auch alle Mitglieder der Bewegung eingeladen, Christi Gestalt anzunehmen, indem sie sich seine Gesinnung zu eigen machen und auch – ihrem jeweiligen Lebensstand entsprechend – sein Leben in Keuschheit, Armut und Gehorsam nachahmen. Deshalb sollen sie mit Gottes Gnade:

1. die Tugend der Keuschheit in der ihrem Lebensstand entsprechenden Form lieben, denn sie lässt die Liebe reifen, bis die Herzen in Christus innig vereinen; sie gibt uns einen Vorgeschmack davon, wie schön die ewige Gemeinschaft mit Gott und den Mitmenschen ist;
2. in der Tugend der christlichen Armut wachsen, die darin besteht, dass man sein Herz von den Geschöpfen loslässt, ein schlichtes und einfaches Leben führt und die Güter mit anderen teilt im Bewusstsein, dass sie uns alle von Gott geschenkt sind;
3. in der Tugend des Gehorsams gegenüber Gott wachsen, was eine beständige Unterscheidung der Geister voraussetzt, die sich an den Geboten Gottes ausrichtet, sowie an den Standespflichten, der

kirchlichen Lehre, den rechtmäßigen Gesetzen der staatlichen und kirchlichen Behörden und den persönlichen Verpflichtungen, die man aus freien Stücken übernommen hat.

Die menschlichen und gesellschaftlichen Tugenden

29. Die Mitglieder der Bewegung sollen die menschlichen und gesellschaftlichen Tugenden hochschätzen und in diesem Sinne Jesus Christus als den neuen Menschen betrachten. So sollen sie sich in der Tugend der Klugheit üben; sie sollen ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen; sie sollen ihren Geist, ihren Willen und ihre Gefühlswelt formen; sie sollen sich solidarisch verhalten und von Nächstenliebe beseelt in ihrem Leben die Prinzipien der kirchlichen Soziallehre anwenden.

Artikel 4. Schutzpatrone

Schutzpatrone

30. Alle Mitglieder der Bewegung stellen sich unter den mütterlichen Schutz der allerseligsten Jungfrau Maria. Sie nehmen den heiligen Apostel Paulus und den heiligen Evangelisten Johannes als besondere Fürsprecher und Patrone an.

Kapitel 4. Das apostolische Wirken des Regnum Christi

Artikel 1. Voraussetzungen für eine wirksame Evangelisierung

Die Einheit mit Christus und der Kirche

31. Im Bewusstsein, dass das Reich Gottes ein uns anvertrautes Gut ist und eine Wirklichkeit, die wir nicht allein und aus eigener Kraft aufbauen können, sollen die Mitglieder und Gemeinschaften des Regnum Christi sich bemühen, immer in Gemeinschaft mit Christus und seiner Kirche zu bleiben, damit ihr Apostolat viel Frucht bringen kann. Außerdem sollen die Mitglieder in ihrem Leben und im apostolischen Wirken immer die Gemeinschaft mit der ganzen Bewegung Regnum Christi pflegen.

Unentgeltliche Hingabe

32. Das gesamte Wirken der Kirche ist Ausdruck einer Liebe, die das umfassende Wohl des Menschen sucht. Der Einsatz für die Evangelisierung kann nur wirksam sein, wenn sie Ausdruck ebendieser Liebe ist. Deshalb sollen die Mitglieder der Bewegung in ihrem Apostolat aus unentgeltlicher Hingabe und mit rechter Absicht handeln, ohne etwas für sich selbst zu suchen und frei von Hintergedanken.

Die Inkulturation

33. §1. Die Evangelisierung ist nur dann vollständig, wenn es ihr gelingt, dass das Evangelium mit der Empfängerkultur verschmilzt. Deswegen sollen die Mitglieder des Regnum Christi sich mit ihrem Apostolat und ihrem Lebenszeugnis bemühen, dass der Glauben in ihrem gesellschaftlichen Umfeld Fuß fasst, und dabei aufmerksam die Kriterien beachten, die die Kirche für eine korrekte Inkulturation des Evangeliums vorgibt.

§2. Das apostolische Wirken der Bewegung muss ständig den Bedürfnissen und den zeitlichen und örtlichen Umständen angepasst werden und jene Methoden anwenden, die sich besonders dafür eignen, mit den einzelnen Kulturen in Beziehung zu treten.

Soziales Engagement

34. Die Evangelisierung der Armen und Ausgegrenzten ist ein Zeichen für die Gegenwart des Reiches Christi. In der evangelisierenden Heilssendung kann unmöglich die soziale Dimension fehlen. Deshalb sollen die Mitglieder der Bewegung ihr Herz gegenüber den Bedürftigsten öffnen und sich darum bemühen, dass ihr Apostolat die Gesellschaft gemäß dem Evangelium verwandelt, im Einklang mit den Prinzipien und Werten der kirchlichen Soziallehre.

Artikel 2. Charakteristische Merkmale des apostolischen Wirkens

Ein von Gebet und Opfer getragenes Apostolat

35. Da das Apostolat darin besteht, anderen Menschen das weiterzugeben, was wir von Gott empfangen haben, muss das apostolische Wirken vom Gebet getragen sein. Darüber hinaus muss das Gebet es auch begleiten, denn jeder echte Apostel muss ein Fürsprecher sein. Im Einklang mit dem Gesetz des Evangeliums, wonach man sterben muss, um Frucht zu bringen, müssen dem apostolischen Wirken in gleicher Weise Selbstverleugnung und persönliches Opfer vorausgehen und es begleiten.

Zeugnis ablegen

36. Das erste Apostolat ist das eigene Lebenszeugnis als authentischer Christ. Dieses Zeugnis, das Anwesenheit, Engagement und Solidarität erfordert, spricht die Menschen an, mit denen wir zusammenleben, es kann anziehen und zu Christus führen.

Die Evangelisierung von Mensch zu Mensch

37. Da die Mitglieder der Bewegung das Evangelium sowohl Nahestehenden als auch Unbekannten bringen wollen, suchen sie bei der Verwirklichung ihrer apostolischen Tätigkeit vorzugsweise den persönlichen Umgang mit anderen.

Die Begleitung

38. Der Sendungsauftrag, überzeugte Apostel heranzubilden, die nach der Fülle des Lebens in Christus trachten, erfordert diese Menschen zu begleiten. Im Regnum Christi versteht man unter „Begleitung“ eine persönliche, enge, beständige und unentgeltliche Aufmerksamkeit; sie soll dem Einzelnen dabei helfen, durch das Wirken der Gnade und der menschlichen Mitarbeit die Fragen und Herausforderungen des Lebens nach und nach zu beantworten. Sowohl der Begleitende als auch der Begleitete bemühen sich, im anderen Gott zu erkennen, der mit uns auf dem Weg ist.

Leiterschaft als Talent für die Evangelisierung

39. Die Mitglieder des Regnum Christi trachten danach, Jesu Jünger zu sein, die wie er selbst gesandt sind, allen Menschen das Evangelium zu verkünden. In dem Wunsch, dass das Reich Gottes unter uns gegenwärtig wird und die Gesellschaft erneuert, sollen sie:

1. sich darum bemühen, ihre persönliche Fähigkeit zu entfalten, andere zu inspirieren, zu leiten und auszubilden, und diese Fähigkeit nach dem Vorbild Jesu ausüben;
2. in ihrer apostolischen Tätigkeit auch anderen dabei helfen, diese Fähigkeit zu entfalten;
3. ihren Möglichkeiten entsprechend jenen Menschen das Evangelium bringen, die in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen Einfluss ausüben; im Umgang mit ihnen sollen sie einfach und selbstlos sein und stets von der Wahrheit Zeugnis ablegen;

4. in der Ausübung ihrer gesellschaftlichen Rollen vom neuen Leben nach dem Evangelium Zeugnis geben, indem sie sich mit christlicher Nächstenliebe in den Dienst des Gemeinwohls stellen.

Persönliches und gemeinschaftliches Wirken

40. Die Mitglieder des Regnum Christi üben ihr Apostolat persönlich und in Gemeinschaft handelnd aus, arbeiten als Team in organisierter und effizienter Weise zusammen und wenden das Prinzip des „Handeln – Leiten – Freiraum geben“ an (spanisch: hacer, hacer hacer und Dear hacer).

Die Rückbindung an die kirchliche Autorität

41. In jenen Tätigkeitsfeldern, in denen ihr Apostolat in den Bereich des pastoralen Dienstes der Kirche an den Gläubigen fällt, gehen die Mitglieder der Bewegung mit der notwendigen Rückbindung an die jeweilige kirchliche Instanz vor.

Apostolischer Eifer

42. Damit der Apostel des Regnum Christi auf die größten Nöte bei der Evangelisierung antworten kann, ruft er mit Initiative und Kreativität neue Projekte für das Apostolat ins Leben oder bringt sich bei schon bestehenden ein, indem er seine Talente und seine Zeit mit Enthusiasmus und Großzügigkeit dafür einsetzt. Er versucht auch, weitere Menschen einzuladen, sich zu engagieren.

Artikel 3. Einige Richtlinien und allgemeine Normen für das apostolische Wirken

Gemeinsame Sendung und apostolisches Wirken

43. Alle Zweige und Mitglieder der Bewegung machen sich den unter Nummer 3 dieser Statuten beschriebenen Sendungsauftrag zu eigen und richten ihr apostolisches Wirken danach aus.

Die institutionelle apostolische Tätigkeit

44. §1. Die apostolische Tätigkeit kann, dem eigenen Lebensstand entsprechend, persönlich verantwortet werden oder im Namen des Regnum Christi auf institutioneller Ebene stattfinden.

§2. Die institutionelle apostolische Tätigkeit wird hauptsächlich von den Sektionen und deren Apostolatsprogrammen getragen oder in den Apostolatswerken verwirklicht.

§3. Um eine institutionelle apostolische Tätigkeit zu verwirklichen, ist gemäß dem Eigenrecht der Föderation eine Genehmigung oder ein ausdrückliches Mandat des Direktors des Regnum Christi auf der jeweiligen Ebene vonnöten, auf der die Aktivität stattfindet.

Zuständigkeit für die Genehmigung des Beginns oder der Beendigung einer institutionellen apostolischen Tätigkeit

45. §1. Nach Anhörung seines Leitungsrats ist der Regionalleiter dafür zuständig, institutionelle apostolische Tätigkeiten der Föderation zu genehmigen, die ausschließlich auf dem Gebiet seiner Region stattfinden und keine zivilrechtliche oder finanzielle Verantwortungen für die Föderation mit sich bringen.

§2. Der Territorialdirektor ist dafür zuständig, mit Zustimmung seines Leitungsrats den Beginn oder die Beendigung institutioneller apostolischer Aktivitäten der Föderation auf nationaler oder territorialer Ebene zu genehmigen. Er kann auch die entsprechenden Statuten approbieren.

§3. Allein der Generaldirektor ist dafür zuständig, mit Zustimmung seines Leitungsrats und nach Anhörung der Meinung der involvierten Territorialdirektoren den Beginn oder die Beendigung institutioneller apostolischer Tätigkeiten der Föderation zu genehmigen, welche auf internationaler Ebene oder über mehrere Territorien hinweg stattfinden. Er kann auch die entsprechenden Statuten approbieren.

§4. Damit ein gottgeweihter Zweig eine apostolische Tätigkeit beginnen oder beenden kann, muss er die Meinung des zuständigen Direktors der Föderation und seines Leitungsrats einholen.

§5. Wenn eine institutionelle apostolische Tätigkeit der Föderation den Einsatz von gottgeweihten Mitgliedern beinhaltet, muss die Zustimmung des zuständigen Direktors des jeweiligen Zweigs eingeholt werden.

Die Apostolatsprogramme

46. Apostolatsprogramme sind Initiativen zur Evangelisierung, die normalerweise von den Sektionen abhängen und Teil ihres Lebens sind.

Apostolatswerke

47. §1. Ein Apostolatswerk der Bewegung ist eine Institution, die sich gemäß dem Charisma des Regnum Christi der Evangelisierung widmet und über Statuten verfügt, die von der zuständigen Autorität approbiert worden sind.

§2. Als Apostolatswerke des Regnum Christi werden sowohl Werke bezeichnet, deren Eigentümer, Träger oder Leitungsorgan die Föderation ist, als auch Werke, deren Eigentümer, Träger oder Leitungsorgan ein gottgeweihter Zweig ist.

§3. Alle Apostolatswerke des Regnum Christi dienen der gemeinsamen Sendung und müssen mit den verschiedenen Instanzen der Bewegung je nach deren Zuständigkeit zusammenarbeiten.

Die Berufungspastoral

48. Damit das ganze Leben und Wirken des Regnum Christi zur fruchtbaren Erde für christliche Berufungen werden können, werden folgende Prinzipien festgelegt:

1. Die Berufungspastoral – verstanden als Schaffung einer Kultur, die begünstigt, dass jeder die Fülle seiner Berufung erreicht – ist gemeinsame Verantwortung aller. Sie ist deshalb eines der Hauptanliegen der Gremien der Föderation.
2. Die Förderung von Berufungen durch Information über die spezifische Berufung eines gottgeweihten Zweigs und durch die Begleitung derjeniger, die über diesen Ruf nachdenken, fällt unter die Verantwortung der jeweiligen Direktoren der gottgeweihten Zweige.
3. Alle Mitglieder sollen auch die Berufung der anderen Zweige kennen, schätzen und fördern, nicht nur die des eigenen.
4. Die Direktoren der gottgeweihten Zweige müssen darüber wachen, dass die Verantwortlichen für die Förderung von Berufungen mit den regionalen Instanzen des Regnum Christi und der Ortskirche gemeinschaftlich zusammenarbeiten.

5. Die regionalen und territorialen Instanzen müssen alle Berufungen vorstellen und fördern und mit denjenigen zusammenarbeiten, die bei den gottgeweihten Zweigen für die Förderung von Berufungen verantwortlich sind.

Die Pfarreien

49. §1. Die den Legionären Christi anvertrauten Pfarreien nehmen in der Form am Leben und an der Sendung der Bewegung teil, wie es ihrem Wesen als Pfarrgemeinde entspricht.

§2. Die regionalen Instanzen des Regnum Christi bieten ihren Möglichkeiten entsprechend dem jeweiligen Pfarrer ihre Zusammenarbeit an und bemühen sich, den Bedürfnissen der Pfarrei zu entsprechen sowie in voller Achtung ihrer Identität, der Autorität des Pfarrers und der Funktionen der Pfarreigremien vorzugehen.

§3. Der Pfarrer soll seinerseits diese Zusammenarbeit begrüßen und seinen Möglichkeiten entsprechend am regionalen Leitungsrat des Regnum Christi teilnehmen.

Die Einrichtung von Netzwerken

50. §1. Um die verschiedenen sozialen und kulturellen Bereiche mit christlichem Geist zu erfüllen und hierzu konkrete Initiativen zu fördern, können die Mitglieder nationale oder internationale Netzwerke von Personen bilden, die nach Berufszweigen oder Interessenssphären eingeteilt sind, oder an schon existierenden teilnehmen.

§2. Ein Netzwerk ist eine Gruppe von Personen oder Institutionen mit gemeinsamen Interessen, die sich zusammenschließen, um sich gegenseitig bei der Planung und Verwirklichung von Projekten zur Evangelisierung in irgendeinem gesellschaftlichen Lebensbereich zu unterstützen.

Zweiter Teil. Die Laienmitglieder des Regnum Christi, die sich nicht zu einem Leben nach den evangelischen Räten verpflichtet haben

Kapitel 5. Das Leben der Laienmitglieder des Regnum Christi

Eigene Elemente des Lebens im Regnum Christi

51. Ein Laienmitglied achtet in seinem Leben im Regnum Christi auf fünf Elemente: das geistige Leben, die Ausbildung, das Apostolat, die persönliche Begleitung und das Teamleben.

Artikel 1. Das geistige Leben

Die Ausrichtung des geistigen Lebens

52. Die Laienmitglieder der Bewegung verstehen ihr geistiges Leben als fortschreitende Entfaltung des Lebens der Dreifaltigkeit in ihnen, die zur Gleichgestaltung mit Christus führt. Daher leben sie es als dynamische liebevolle Beziehung zu Gott, die durch die Sakramente, das Wort Gottes, das liturgische Leben, das Gebet und die Übung der göttlichen und sittlichen Tugenden genährt wird. Das geistige Leben durchdringt alle Lebensbereiche und bringt sie in Harmonie.

Eine Spiritualität in der Welt

53. Im Bewusstsein der Taufgnade, durch die Gott sie in Christus als Kinder angenommen hat, leben die Laienmitglieder der Bewegung ihren Stand als Priester, Propheten und Könige inmitten der weltlichen Wirklichkeiten, indem sie danach streben, das Reich Gottes in dieser Welt gegenwärtig zu machen, damit diese Welt für die Kinder Gottes eine würdige Heimat werde, in der alles dazu beiträgt, ihn zu verherrlichen.

Die Übungen des geistigen Lebens

54. Die Übungen des geistigen Lebens, die die Bewegung ihren Mitgliedern anbietet, sind ein Mittel, um in der Liebe zu Christus zu wachsen. Die Mitglieder werden unter Anleitung ihres geistlichen Begleiters allmählich in das Gebet und in das Leben anderer im Gebetbuch empfohlener Praktiken eingeführt. Die jährliche Teilnahme an Exerzitien oder an einem Erneuerungstriduum wird empfohlen, da sie das geistige Wachstum besonders fördern.

Artikel 2. Ausbildung

Die Ausbildung an sich

55. Wie unter Nummer 23 erwähnt, beschreiten die Laienmitglieder einen Ausbildungsweg und beachten dabei, dass ihre spezifische Sendung als Laien darin besteht, die Probleme und Wirklichkeiten der Welt, in der sie leben, mit dem Licht des Evangeliums zu erhellen und zu verwandeln.

Systematische Ausbildung

56. Die Laienmitglieder des Regnum Christi tragen selbst die Verantwortung für ihre Ausbildung. Zugleich soll die zuständige Instanz einen Ausbildungsweg festlegen, der hierfür Ziele und Mittel bereitstellt. Studienkreise und verschiedenen Kurse sind der herkömmliche Weg, um die Ausbildung der Bewegung zu vermitteln.

Schulung

57. Laienmitglieder, die dazu bestimmt werden, Verantwortung im Dienst an den Mitmenschen zu übernehmen, sollen in angemessener Weise Schulung, Begleitung und Feed-back erhalten.

Artikel 3. Das Apostolat

Apostel sein

58. Die Erfahrung der Liebe Christi weckt in den Mitgliedern der Bewegung den dringenden inneren Antrieb, ihrem Ruf zur Evangelisierung zu entsprechen. Von der Gnade Gottes bewegt, sollen die Mitglieder daher echte Apostel in der Welt sein, Menschen, die ihre Person, Talente und Zeit in den Dienst des Reiches Christi stellen. Daraus folgt für die Laienmitglieder:

1. Sie sollen sich besonders darum bemühen, Christus täglich im Gebet zu begegnen und von ihm in den verschiedenen Lebensumständen Zeugnis abzulegen.
2. Im Lebensvollzug ihrer Berufung als Laien stehen für sie ihr Familienleben und ihre Standespflichten an erster Stelle, wobei sie vom Wort Gottes und der Lehre der Kirche Licht empfangen.
3. Sie bemühen sich, auf die Menschen zuzugehen und ihnen dort, wo ihr Leben sich konkret vollzieht, zu begegnen, um ihnen das Evangelium zu verkünden und sie dazu einzuladen, am Sendungsauftrag Christi teilzuhaben.
4. Ihren Möglichkeiten entsprechend ergreifen sie Initiativen und nehmen an Apostolatswerken teil.
5. Sie bemühen sich, am Leben der Pfarrei und des Bistums teilzunehmen und bringen das Charisma des Regnum Christi im Leben der Ortskirche ein.
6. Sie verlangen danach, das Geschenk Gottes, das sie im Regnum Christi erkannt haben, mit ihren Mitmenschen zu teilen. Daher achten daher aufmerksam darauf, Interessenten zu ermöglichen, die Bewegung kennen zu lernen, und laden dazu ein, an ihrer Spiritualität und Sendung teilzuhaben.

Die Bedeutung des ECYD

59. Da die Jugend von grundlegender Bedeutung für die Zukunft der Kirche, der Bewegung und der Gesellschaft ist, tragen die Laienmitglieder des Regnum Christi Mitverantwortung dafür, dass die Jugendlichen, die zum ECYD gehören, eine angemessene Aufmerksamkeit und Betreuung erhalten.

Artikel 4. Die persönliche Begleitung

Die Begleitung

60. Die Begleitung im Regnum Christi (vgl. Nummer 38) ist eine gemeinsame Verantwortung, denn das Laienmitglied soll sie suchen und die Bewegung soll sie anbieten.

Die geistliche Begleitung

61. Die Laienmitglieder der Bewegung suchen die regelmäßige geistliche Begleitung als eine bewährte Hilfe, die ihnen die Kirche bietet, um im geistigen Leben zu wachsen. Dadurch lernen sie allmählich zu prüfen und zu erkennen, worin der Wille Gottes besteht, und ihn mit Liebe anzunehmen.

Das Gespräch mit dem Teamverantwortlichen

62. Die Laienmitglieder werden von ihrem Teamverantwortlichen begleitet. Als Mitchrist und Freund steht er ihnen auf ihrem Weg des persönlichen und apostolischen Wachstums durch häufigen Austausch zur Seite.

Artikel 5. Das Teamleben

Das Team

63. §1. Im Regnum Christi gehören die Laienmitglieder in der Regel einem Team an. Das Team ist die natürliche Umgebung, in der das Leben der Mitglieder des Regnum Christi wächst und sich entfaltet.

§2. Das Team ist eine Gruppe von Mitgliedern, die in Christus geschwisterlich miteinander verbunden sind, um sich gegenseitig in ihrem Streben nach Heiligkeit, in ihrer Ausbildung und in der apostolischen Arbeit zu unterstützen. Dabei dient ihnen die Gemeinschaften der ersten Christen als Beispiel. Das Team ist die grundlegende Organisationseinheit der Bewegung für die Laienmitglieder.

§3. Als Gemeinschaften von Aposteln können die Teams sich je nach den konkreten Gegebenheiten in den Regionen des Regnum Christi in unterschiedlicher Weise organisieren.

Die Begegnung mit Christus

64. Die Begegnung mit Christus ist die Achse, um die sich das Teamleben dreht. Als gläubige Gemeinschaft und im Licht des Wortes Gottes prüfen die Mitglieder dabei ihr christliches Leben, sie fragen sich, wie sie nach dem Wunsch des Herrn die reale Welt, in der sie leben, am besten evangelisieren sollen, sie spornen sich gegenseitig zur Nachfolge Christi an und wachsen in ihrem apostolischen Eifer.

Kapitel 6. Beitritt und Austritt der Laienmitglieder

Die Zulassungsbedingungen

65. Es kann jeder Katholik zugelassen werden, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und nach dem Geist der Bewegung leben, ihre Hilfen für ein Streben nach Heiligkeit nutzen und sich in ihrer apostolischen Tätigkeit engagieren möchte, sofern er mit rechter Absicht darum bittet und bereit ist, entschieden die entsprechenden Vorsätze zu fassen.

Die Vorsätze

66. Bei ihrem Beitritt zur Bewegung nehmen sich die Laienmitglieder fest vor:

1. sich stets lebendig bewusst zu sein, dass sie in der Taufe ein neues Leben empfangen haben, und dieses zu pflegen;

2. mehr und mehr in das Charisma der Bewegung hineinzuwachsen und danach zu leben, insbesondere mit Hilfe der fünf Elemente, die zum Leben im Regnum Christi gehören (vgl. Nummer 51).

Die Mitgliedschaft in anderen kirchlichen Vereinigungen

67. §1. Laien, die anderen kirchlichen Vereinigungen angehören, und dem Regnum Christi beitreten möchten, müssen mit dem Sektionsleiter prüfen, ob die Verpflichtungen, die sie mit dem Eintritt in die Bewegung auf sich nehmen, mit jenen zu vereinbaren sind, die sie durch ihre Zugehörigkeit zu anderen Vereinigungen schon haben.

§2. Zum Beitritt soll niemand zugelassen werden, der sich in einer anderen geistlichen Familie zu einem Leben nach den evangelischen Räten verpflichtet hat.

Die Schritte bis zum Beitritt

68. §1. Die Entscheidung, um Aufnahme in die Bewegung Regnum Christi zu bitten, muss Frucht sorgfältiger Prüfung sein und als freie Antwort auf den Ruf Gottes erfolgen.

§2. Für die Zulassung zur Bewegung ist der Sektionsleiter zuständig. Sie ergeht als Antwort auf einen schriftlichen Antrag der betreffenden Person und auf Empfehlung des Teamverantwortlichen, nachdem sie über einen angemessenen Zeitraum hinweg am Leben der Bewegung teilgenommen hat und die Person und die Bewegung einander kennen lernen konnten.

§3. Der Beitritt zur Bewegung findet während eines formellen Aktes oder einer Feier statt, wie es das Ritual der Bewegung vorsieht. Der Beitritt wird schriftlich festgehalten.

§4. Einmal im Jahr erneuern die Mitglieder als Zeichen der persönlichen Hingabe die beim Beitritt gemachten Vorsätze (vgl. Nummer 66).

§5. Die Mitglieder, die aus einem gottgeweihten Zweig des Regnum Christi ausscheiden und weiterhin der Bewegung angehören möchten, müssen beim Sektionsleiter den Antrag stellen, als Laienmitglieder eingetragen zu werden.

Der Austritt aus der Bewegung

69. §1. Jedes Laienmitglied ist frei, aus der Bewegung auszutreten, doch sollte es diesen Schritt vor Gott überdenken und dann den Sektionsleiter schriftlich informieren.

§2. Ein Mitglied, das die Bewegung in welcher Form auch immer verlässt, hat aufgrund des persönlichen, völlig freiwilligen und selbstlosen Charakters seines Engagements, keinerlei Rechtsanspruch auf Vergütung für die im Regnum Christi erbrachten Leistungen.

Verlust der Mitgliedschaft ipso facto

70. §1. Ipso facto gehören der Bewegung diejenigen nicht mehr an, die sich durch die Verpflichtung zu einem Leben nach den evangelischen Räten an eine andere geistliche Familie binden.

§2. Wer öffentlich vom katholischen Glauben abfällt, ist ipso facto nicht mehr Mitglied der Bewegung.

Die Entlassung und ihre Gründe

71. §1. Aus gerechtem Grund kann der Sektionsleiter nach Anhörung des Teamverantwortlichen und mit Zustimmung seines Leitungsrats ein Mitglied entlassen, sofern er es für notwendig hält. Ehe der Sektionsleiter über die Entlassung entscheidet, muss er nach Anhörung des Team- oder Gruppenverantwortlichen (je nach Fall) und mit Zustimmung seines Leitungsrats das Mitglied schriftlich ermahnen, auf die Möglichkeit der Entlassung hinweisen und den Grund mitteilen; im Mahnschreiben muss dem Mitglied ein Zeitraum eingeräumt werden, der es ihm ermöglicht, sich zu bessern. Der Betroffene hat das Recht, sich vor dem Sektionsleiter zu verteidigen. Sollte der Sektionsleiter nach Ablauf des im Mahnschreiben festgelegten Zeitraums und nachdem das Mitglied die Möglichkeit zur Verteidigung gehabt hat die Entlassung für notwendig erachten, muss dieser mit Zustimmung seines Leitungsrats dem Betroffenen die Entlassung schriftlich mitteilen, wobei sie in gerechter, kluger und kritischer Weise zu erfolgen hat.

§2. Das entlassene Mitglied hat das Recht, an den Territorialdirektor zu appellieren, der mit der Zustimmung seines Leitungsrats über den Fall entscheiden wird.

§3. Das öffentliche Festhalten an glaubenswidrigen und der Lebensordnung der Kirche entgegenstehenden Lehren und Sitten ist ein Entlassungsgrund.

§4. Ebenso stellt es einen Entlassungsgrund dar, wenn ein Mitglied wiederholt und über längere Zeit die in diesen Statuten genannten Pflichten nicht erfüllt.

Kapitel 7. Bestimmte Formen des Engagements der Laienmitglieder des Regnum Christi

Artikel 1. Das Verfügbarkeitsversprechen

Worum geht es bei diesem Versprechen?

72. §1. Einige Laienmitglieder fühlen sich von Gott dazu berufen, sich für den Herrn besonders in der Bewegung zu engagieren. In Antwort darauf sind sie bereit, sich mit Gebet, Talenten, Zeit und Gütern aktiv in den Pulsschlag des Lebens und der Sendung des Regnum Christi einzubringen.

§2. Das jeweilige Mitglied und der Sektionsleiter einigen sich darüber, auf welche konkrete Weise diese Verfügbarkeit gelebt werden soll, wobei die persönlichen Lebensumstände des Mitglieds und die Bedürfnisse der Bewegung zu beachten sind.

§3. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, sein Engagement mit den eigenen Standespflichten in Einklang zu bringen, und bespricht dies mit seinem geistlichen Begleiter.

Das Verfügbarkeitsversprechen selbst

73. §1. Man verpflichtet sich zu diesem besonderen Engagement, indem man in Gegenwart des Sektionsleiters und einiger Mitglieder nach dem Ritual der Bewegung ein Verfügbarkeitsversprechen ablegt.

§2. Die Ablegung des Versprechens muss schriftlich festgehalten werden.

§3. Bei erstmaliger Ablegung des Versprechens gilt es für die Dauer eines Jahres. Es kann jährlich erneuert werden. Wenn das Mitglied es so wünscht und der Sektionsleiter dies als angemessen betrachtet, kann das Versprechen nach fünfmaliger Erneuerung auf Lebenszeit erneuert werden.

§4. Die Direktoren der Bewegung müssen darauf achten, dass die Mitglieder, die dieses Versprechen abgelegt haben, so begleitet werden, dass sie die übernommene Verantwortung leben können.

Voraussetzungen für die Ablegung des Versprechens

74. §1. Laienmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können das Verfügbarkeitsversprechen ablegen, sofern sie mit rechter Absicht vorgehen, der Bewegung lange genug angehören, dass der Sektionsleiter sie kennen lernen konnte, und sie diesen Schritt mit der Unterstützung ihres geistlichen Begleiters angemessen überdacht haben.

§2. Dieses Verfügbarkeitsversprechen soll in einer Haltung der Großzügigkeit und des demütigen Dienstes am Reich Christi abgelegt werden, aus dem Verlangen heraus, zur Entfaltung der Bewegung beizutragen.

Die Zulassung

75. Der Sektionsleiter ist dafür zuständig, zur Ablegung des Versprechens zuzulassen. Hierfür muss er die Meinung seines Leitungsrats gehört und einen schriftlichen Antrag seitens des betreffenden Mitglieds vorliegen haben.

Die Entbindung von diesem Versprechen

76. §1. Nach reiflicher, von seinem geistlichen Begleiter unterstützter Überlegung kann ein Mitglied den Sektionsleiter um Entbindung von diesem Versprechen bitten.

§2. Der Sektionsleiter erteilt dem Mitglied schriftlich die Dispens und vermerkt dies im Archiv der Sektion.

Artikel 2. Die Coworker

Die Coworker

77. „Coworker“ werden jene Laienmitglieder genannt, die sich ein oder mehrere Jahre Vollzeit für das Apostolat einsetzen, um der Kirche in der Bewegung Regnum Christi nach Maßgabe eines eigenen Regelwerks unentgeltlich zu dienen.

Dritter Teil

Organisation, Leitung und Verwaltung des Regnum Christi

Kapitel 8. Die Zweige der Föderation

Artikel 1. Die Beziehung zwischen den Zweigen und der Föderation

Die gottgeweihten Zweige in der Föderation

78. §1. Die gottgeweihten Zweige richten sich nach ihrem Eigenrecht und sind in Treue zum gemeinsamen Charisma und ihrer eigenen spezifischen Identität selbstständig. Im Bewusstsein ihrer Zugehörigkeit zur Bewegung tragen sie Mitverantwortung für das Wohl des ganzen Leibes des Regnum Christi.

§2. Die gottgeweihten Zweige sind selbstständig in Bezug auf die Wahl ihrer Leitung, die Gestaltung ihres eigenen Lebensstils, die Beauftragung ihrer Mitglieder und deren Ausbildung, sowie in Bezug auf die Verwaltung ihrer Güter und die Verantwortung, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen.

§3. Diejenigen, die in den gottgeweihten Zweigen Autorität ausüben, gehen innerhalb ihrer Zuständigkeiten so vor, dass sie das Eigenrecht der Föderation wahren, mit denjenigen, die in ihrem Zweig Autorität ausüben, im Austausch stehen und mit den anderen Zweigen Beziehungen in geschwisterlichem Geist pflegen.

Der Zweig der Laienmitglieder in der Föderation

79. §1. Der Zweig der Laienmitglieder wird von denjenigen geleitet, die in der Föderation Autorität ausüben. Die Mitglieder dieses Zweigs sind in den Gremien der Föderation gemäß dem Eigenrecht vertreten.

§2. Die zuständige Autorität der Föderation muss die Laienmitglieder im Einklang mit den sekundären Regeln in geeigneter Weise anhören, ehe sie Regeln der Statuten oder andere Vorschriften ändert, die sich spezifisch darauf beziehen, wie die Laienmitglieder ihre Berufung im Regnum Christi leben.

§3. Die Sektionen und die Laienmitglieder sollen ihren Möglichkeiten entsprechend zum Unterhalt der Bewegung beitragen.

Die Aufgabe der höheren Oberen der gottgeweihten Zweige der Föderation

80. Der General- oder Territorialmoderator eines Zweigs von Gottgeweihten:

1. ist von Amts wegen Mitglied des General- oder Territorialleitungsrats der Föderation, was als Dienst am Sendungsauftrag des Regnum Christi zu verstehen ist;
2. fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den verschiedenen Zweigen der Bewegung, indem er hilft, dass sich die Mitglieder und Ressourcen seines Zweigs nach der Vision und dem Plan der Föderation ausrichten;
3. wacht über den Fortgang der apostolischen Tätigkeiten, die die Mitglieder seines Zweigs in der Föderation verwirklichen, und schließt sich den von der Autorität der Föderation vorgegebenen Leitlinien an;
4. wacht über die Einbindung der apostolischen Tätigkeiten seines Zweigs in die gemeinsame Sendungsaufgabe;

5. ernennt und begleitet die Oberen seines Zweigs mit Blick auf das Wohl des Zweigs und der Bewegung;
6. überträgt unter Beachtung des Eigenrechts der Föderation den Mitgliedern seines Zweigs ihre Sendung;
7. wacht darüber, dass die Mitglieder seines Zweigs für die gemeinsame Sendung ausgebildet werden;
8. stärkt die Berufungspastoral und -förderung in allen Zweigen und mit allen Zweigen.

Die apostolische Tätigkeit der Föderation und der gottgeweihten Zweige

81. §1. Die institutionelle apostolische Tätigkeit (vgl. Nummer 44) kann von der Föderation oder einem gottgeweihten Zweig ausgeübt werden.

§2. Um zu entscheiden, ob eine apostolische Tätigkeit der Föderation oder einem gottgeweihten Zweig zugeordnet werden soll, muss die zuständige Autorität vor allem danach streben, was das Beste für die Sendung des Regnum Christi ist, und dabei folgende Werte berücksichtigen: über die Erfüllung des spezifischen Zwecks des Werks wachen; die Zusammenarbeit von Werken und Sektionen auf regionaler Ebene begünstigen; für eine Vereinfachung der Leitung der Werke sorgen; die Begleitung der Leiter des Apostolats sowie der sich darin engagierenden gottgeweihten Mitglieder gewährleisten; und Synergien schaffen.

Die Leitung einer institutionellen apostolischen Tätigkeit

82. §1. Über die Pflicht hinaus, darüber zu wachen, dass das Charisma des Regnum Christi gelebt und die jeweiligen Ziele einer institutionellen apostolischen Tätigkeit erreicht werden, beinhaltet die Leitung derselben die Zuständigkeit, das Personal zu ernennen und zu beaufsichtigen, das Programm und Budget zu appravieren und die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

§2. Die Föderation kann die Leitung einer apostolischen Tätigkeit einem gottgeweihten Zweig in Absprache mit demselben überlassen, so dass sie im Sinne von § 1 Teil seiner eigenen apostolischen Tätigkeit wird, was aber nicht die Ausübung von Eigentumsrechten mitbeinhaltet.

§3. In Absprache mit einem gottgeweihten Zweig kann die Föderation die Leitung einer apostolischen Tätigkeit dieses Zweigs übernehmen, sodass sie im Sinn des unter § 1 Ausgesagten Teil ihrer eigenen apostolischen Tätigkeit wird, was aber nicht die Ausübung von Güterrechten mitbeinhaltet.

§4. Die Übertragung muss vertraglich aufgesetzt werden, wobei im Vertragstext die Dauer, die Bedingungen und die Verfahrensweise bei einem etwaigen Widerruf festzulegen sind. Wie hierbei zu verfahren ist, muss in den sekundären Regeln bestimmt werden.

Die Ernennung und die Beauftragung

83. §1. Ernennungen werden von der in der Föderation jeweils zuständigen Instanz vorgenommen. Betrifft die Ernennung ein Mitglied eines gottgeweihten Zweigs, muss die für den Zweig zuständige Instanz vorher der Person eine entsprechende Beauftragung erteilt haben.

§2. Die zuständige Instanz der gottgeweihten Zweige erteilt ihren eigenen Mitgliedern gemäß dem Eigenrecht ihre Beauftragung. Dabei wird das Wohl der Person, der Nutzen für die apostolische Tätigkeit und der Nutzen für die Sendung des Regnum Christi berücksichtigt.

§3. Um das hohe Ziel der gemeinsamen Sendung mit der Verantwortung in Einklang zu bringen, die die Direktoren der gottgeweihten Zweige für die apostolischen Tätigkeiten ihre Mitglieder tragen, und um die Verfahren zu vereinfachen, kann die Föderation die Befugnis, Ernennungen im Eigenbereich der Föderation vorzunehmen, an die Leitung eines gottgeweihten Zweigs delegieren. Dieser Delegierungsakt führt nicht dazu, dass die entsprechende apostolische Tätigkeit, wie unter Nummer 82 §1 aufgeführt, zu einer Aktivität des Zweigs wird.

§4. Die Verfahrensweise bei Ernennungen und bei der Delegierung derselben richtet sich nach den sekundären Regeln der Föderation.

§5. Selbst wenn die Föderation die Befugnis für die Ernennung an einen gottgeweihten Zweig delegiert hat, kann sie in schwerwiegenden Fällen und unter Beachtung der sekundären Regeln um die Entlassung eines Direktors einer gemeinsamen Aktivität bitten oder diese sogar verlangen.

Die Solidarität zwischen den gottgeweihten Zweigen und der Föderation

84. §1. Falls notwendig und möglich, kann die Föderation nach Maßgabe der sekundären Regeln zum wirtschaftlichen Unterhalt der gottgeweihten Zweige in Form von Zuschüssen beitragen.

§2. Nach gewissenhafter Deckung der eigenen Bedürfnisse sollen die gottgeweihten Zweige nach Maßgabe ihres Eigenrechts im Geist der Solidarität ihre freien Mittel der Föderation übertragen.

§3. Wenn gottgeweihte Zweige die Föderation um wirtschaftliche Hilfe bitten, müssen diese, falls die zuständige Autorität darum bittet, über ihre wirtschaftliche Lage informieren.

Die Entlohnung der gottgeweihten Mitglieder

85. Da Vereinigungen von Gottgeweihten ihren Unterhalt hauptsächlich mit Hilfe der Arbeit ihrer Mitglieder bestreiten müssen, soll der Dienst, den diese in den Sektionen und Apostolatswerken leisten, normalerweise entlohnt werden, und zwar nach Art des Dienstes und nach Maßgabe der sekundären Regeln der Föderation.

Die Mediations- und Schiedsverfahren

86. Sollte es zwischen der Autorität der Föderation und jener der gottgeweihten Zweige zu einem Konflikt in Bezug auf die Auslegung des Eigenrechts der Föderation kommen, gilt Folgendes:

1. Eine der Parteien kann sich an den auf höherer Ebene liegenden Leitungsrat der Föderation wenden, um dort um eine Mediation oder einen Schiedsspruch zu bitten. In diesem Fall müssen alle im Konflikt stehenden Parteien mit dem Leitungsrat der Föderation, der zur Lösung des Konflikts angerufen wurde, zusammenarbeiten.
2. Sollte der Fall keine Lösung finden und dies erforderlich machen, kann eine der Parteien oder der angerufene Leitungsrat selbst den Fall dem Generalleitungsrat der Föderation unterbreiten. Sind die Instanzen innerhalb der Föderation ausgeschöpft, können sich die Konfliktparteien, falls dies erforderlich ist, an den Heiligen Stuhl wenden.
3. Wenn der Konflikt auf höchster Ebene entsteht und es erforderlich ist, kann eine der Parteien dem Heiligen Stuhl den Fall direkt vorlegen.

Artikel 2. Die Erweiterung und die Auflösung der Föderation

Die Einrichtung neuer Zweige

87. §1. Die Generalversammlung des Regnum Christi kann die Einrichtung neuer Zweige, die Ausdruck des gemeinsamen Charismas sind und aus dem Schoß der Bewegung hervorgegangen sind, mit Zweidrittelmehrheit genehmigen. Die Föderation nimmt sie als Mitglieder oder als assoziierte Zweige auf.

§2. Die Eingliederung eines neuen Zweigs, sei es als Mitglied oder als assoziiertes Zweig, erfordert die Genehmigung der entsprechenden Statutenänderungen durch den Heiligen Stuhl.

Das Ausscheiden eines Zweigs aus der Föderation

88. §1. Das oberste Leitungsorgan eines gottgeweihten Zweigs² darf nach Anhörung der Generalversammlung des Regnum Christi den Heiligen Stuhl darum bitten, aus der Föderation ausscheiden zu dürfen. In diesem Fall besitzt der Zweig keinerlei Rechtsanspruch auf Güter der Föderation, noch besitzt die Föderation Anrecht auf Güter des Zweigs.

§2. Die Generalversammlung des Regnum Christi kann aus sehr schwerwiegenden Gründen den Heiligen Stuhl um die Entlassung eines gottgeweihten Zweigs aus der Föderation bitten.

Die Auflösung eines Zweigs

89. Sollte ein gottgeweihter Zweig aufgelöst werden, werden seine Güter der Föderation nach Maßgabe des Eigenrechts dieses Zweigs übertragen.

Die Auflösung der Föderation

90. §1. Die Auflösung der Föderation muss vom Heiligen Stuhl genehmigt werden. Sie muss von der Generalversammlung und den obersten Leitungsorganen der gottgeweihten Zweige beantragt worden sein.

§2. Die Güter der Föderation werden dann unter den gottgeweihten Zweigen aufgeteilt.

Die Änderung der kanonischen Gestalt

91. Nach einer angemessenen Befragung der Mitglieder und nach Erhalt einer Zweidrittelmehrheit unter den Stimmen ihrer Delegierten kann die Generalversammlung dem Heiligen Stuhl eine andere kanonische Gestalt für die Föderation vorschlagen, sofern auf diese Weise das Ziel der Bewegung besser zu erreichen ist. In diesem Fall müssen die obersten Leitungsorgane der gottgeweihten Zweige die neue Rechtsform mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen vorab genehmigt haben. Die Güter der Föderation werden an die neue Rechtsperson übertragen.

² Gemeint sind das Generalkapitel der Legionäre Christi oder die Generalversammlungen der anderen gottgeweihten Zweige.

Kapitel 9. Die Struktur des Regnum Christi

Artikel 1. Die Sektion

Die Teams

92. §1. Normalerweise gehören einem Team Personen ein und desselben Geschlechts und Lebensalters an, wobei unter ihnen Freundschaft, Nähe oder gemeinsame Interessen bestehen. Es kann Teams geben, die aus Ehepaaren bestehen und von einem Ehepaar geleitet werden.

§2. Das Team wird von einem Verantwortlichen geleitet. Er wird vom Sektionsleiter nach Anhörung seines Leitungsrats und der Meinung der Mitglieder des Teams für die Dauer eines Jahres ernannt. Er kann wiederernannt werden.

§3. Der Teamverantwortliche hat die Aufgabe, das Teamleben zu fördern, und jedes Mitglied in seiner Ausbildung und seinem Apostolat zu begleiten.

§4. Die Anzahl der Mitglieder eines Teams soll so gewählt sein, dass eine angemessene Begleitung, freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern und die aktive Teilnahme aller gefördert werden.

Die Gruppen

93. §1. Wenn die Anzahl der Teams es erforderlich macht, können diese sich zu einer Gruppe zusammenschließen, um die Begleitung und Koordinierung zu erleichtern.

§2. Jede Gruppe hat einen Verantwortlichen, der vom Sektionsleiter unter Berücksichtigung der Meinung der Teamverantwortlichen für ein Jahr ernannt wird. Er kann wiederernannt werden.

Die Sektionen

94. §1. Die Sektion umfasst Teams und Gruppen. In ihr werden gefördert: das Gebetsleben, die ganzheitliche Ausbildung, die Förderung des dem Regnum Christi eigenen Familiengeists, die Einladung und Aufnahme neuer Mitglieder, die Begleitung der Mitglieder, die apostolische Tätigkeit und gesunde Finanzen.

§2. Normalerweise gibt es sechs Sektionen: Männer, Frauen, männliche Jugend und weibliche Jugend sowie die Jungen und die Mädchen des ECYD.

§3. Der Territorialdirektor ist für die Einrichtung oder Auflösung einer Sektion an einem bestimmten Ort zuständig, wobei er mit Zustimmung seines Leitungsrats und auf Vorschlag des Regionaldirektors handelt und auf die Förderung der gemeinsamen Sendung, eine bessere persönliche Betreuung und eine effiziente Organisation abzielt.

Der Kaplan für die Sektion

95. §1. Wenn der Sektionsleiter kein Priester ist, wird der Sektion normalerweise ein Kaplan zugewiesen, der nach Maßgabe der sekundären Regeln ernannt wird.

§2. Der Kaplan für die Sektion ist für das liturgische und sakramentale Leben verantwortlich, wobei er die Autorität des Sektionsleiters in dessen Zuständigkeitsbereich achtet und wacht darüber, dass die Mitglieder eine geeignete geistige Bildung empfangen.

Die Ausbilder

96. §1. „Ausbilder“ sind Mitglieder, die bei der Leitung der Sektion und Ausbildung ihrer Mitglieder mitarbeiten. Sie widmen sich hauptsächlich der geistlichen Begleitung, der Verkündigung, den Ausbildungsangeboten, der Leitung der Teams und Gruppen oder der Leitung der apostolischen Tätigkeiten.

§2. Für gewöhnlich stehen sie bei ihrer Arbeit unter der Leitung des Sektionsleiters. Sie müssen eine angemessene Schulung durchlaufen und bei der Ausübung der ihnen anvertrauten Funktion begleitet werden.

Artikel 2. Die Region

Die Definition und geographische Abgrenzung einer Region

97. §1. Das Territorium wird den Bedürfnissen und der Verbreitung der Bewegung entsprechend in Regionen unterteilt.

§2. Die Region ist eine Gemeinschaft von Aposteln des Regnum Christi, die sich über eine bestimmte geographische Zone erstreckt. Ein Regionalleiter steht ihr vor.

§3. Normalerweise besteht sie aus:

1. den Mitgliedern der Bewegung und anderen Personen, die am Leben und an der Sendung des Regnum Christi teilhaben;
2. Sektionen, Gemeinschaften von gottgeweihten Mitgliedern, Apostolatswerken und -programmen, die in der entsprechenden geographischen Zone ihren Sitz haben;
3. den Pfarreien, die den Legionären Christi anvertraut sind, nach ihrer Eigenart.

§4. Die Errichtung, der Zusammenschluss und die Auflösung von Regionen ist Zuständigkeit des Territorialdirektors, nach Maßgabe des Eigenrechts.

Artikel 3. Das Territorium

Definition und Abgrenzung

98. §1. Die Föderation wird den Anforderungen und der Entwicklung der Bewegung entsprechend in Territorien unterteilt.

§2. Ein Territorium umfasst verschiedene Regionen. Sie steht unter der Leitung eines Territorialdirektors.

§3. Die Errichtung, Abgrenzung, der Zusammenschluss und die Auflösung der Territorien fällt in die Zuständigkeit des Generaldirektors, nach Maßgabe des Eigenrechts und unter Befolgung der Leitlinien der Generalversammlung.

Kapitel 10. Die Leitung des Regnum Christi

Artikel 1. Allgemeine Normen

Die Leiter der Föderation

99. Leiter der Föderation sind der Generaldirektor, die Territorialdirektoren, die Regionalleiter und die Sektionsleiter. Sie alle besitzen die Befugnisse, die ihnen das Eigenrecht der Föderation verleiht.

Persönliche Autorität, die durch einen Leitungsrat begleitet wird

100. §1. Um den kirchlichen Charakter des Autoritätsdienstes besser zu zeigen, um die persönliche Leitungsverantwortung zu gewährleisten und eine zügige Abwicklung der Angelegenheiten zu ermöglichen, ist den Direktoren der Föderation persönliche Autorität verliehen.

§2. Den Direktoren und Leitern steht ein Leitungsrat zur Seite, dessen Mitglieder bei der Leitung der Föderation mit ihnen zusammenarbeiten. Das Eigenrecht der Föderation bestimmt, wann der Leitungsrat jeweils als Kollegium und wann er als Beratungsorgan handelt, das die persönliche Autorität des Direktors mäßigt, indem er seine Zustimmung erteilt oder eine Einschätzung abgibt.

§3. Außer in den Fällen, in denen der Leitungsrat als Kollegium handelt, gibt der Direktor oder Leiter seine Stimme nicht gemeinsam mit diesem ab.

§4. Die sekundären Regeln haben festzulegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Wahlhandlungen der Leitungsräte auf ihrer jeweiligen Ebene gültig sind.

§5. Der Direktor oder Leiter ist zwar nicht daran gebunden, sich der Einschätzung seines Leitungsrats anzuschließen, selbst wenn diese einstimmig erfolgt, dennoch sollte er nicht ohne einen seinem Ermessen nach schwerer wiegenden und vor Gott reiflich überlegten Grund nicht davon abweichen.

§6. Die Leitungsratsmitglieder sind dazu verpflichtet, ihre Meinung aufrichtig vorzutragen und, wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheiten verlangt, sorgsam die Geheimhaltung zu wahren; diese Verpflichtung kann vom Direktor oder Leiter eingeschränkt werden.

Der Leitungsdienst und sein Wert

101. §1. Die Leitung von Werken und Personen, wie auch die Zusammenarbeit mit denjenigen, die sie leiten, ist Ausdruck der Nächstenliebe und Übernahme von Verantwortung. Im Leitungsdienst sollen sich alle vom Geheimnis Christi, unseres Königs, inspirieren lassen, vor allem von seiner Passion.

§2. Wer einem Leitungsorgan der Föderation angehört, wacht über das Allgemeinwohl der Bewegung unabhängig von dem Zweig, dem er selbst angehört.

§3. Alle, die im Regnum Christi am Leitungsdienst mitwirken, müssen vom Geist der kirchlichen Communio beseelt sein, der die Mitverantwortung und gegenseitige Ergänzung schätzt und immer das Wohl der Personen und der Apostolatswerke sucht. Damit die Erfüllung des Sendungsauftrags gut gelingen kann, sollen sie passend, mit der erforderlichen Klugheit und gebührendem Respekt vor den Personen, die nötigen oder hilfreichen Informationen beisteuern, sie sollen gemäß dem Prinzip der Subsidiarität die Eigenverantwortung und die Entfaltung der niedrigeren Instanzen fördern und sie sollen Schwierigkeiten in erster Linie mit Dialog und der Suche nach einvernehmlichen Lösungen begegnen.

§4. Im Dienst an der missionarischen Sendung des Regnum Christi in der Evangelisierung sollen die Direktoren und Leiter gemeinsam mit dem Leitungsrat, der ihnen zur Seite steht, den gegenseitigen Austausch und die Teamarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen, die ihnen unterstehen, sowie die Zusammenarbeit unter den Direktoren der gottgeweihten Zweige fördern.

Die Zusammensetzung der Leitungsräte der Föderation

102. Bei der Zusammensetzung der Leitungsräte der Föderation muss die gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Berufungen, die Teilhabe des Leitungspersonals der gottgeweihten Zweige und die Regierbarkeit gefördert werden.

Die Befragung vor Ernennungen

103. Der Ernennung von Leitern der Föderation muss nach Maßgabe der sekundären Regeln der Föderation eine angemessene Befragung vorausgehen.

Die Laienmitglieder im Leitungsdienst

104. §1. Laienmitglieder, die die Aufgabe eines Territorialdirektors ausüben, Mitglied des Territorialleitungsrats oder Regionalleiter sind, können nicht Angestellte der Bewegung oder eines ihrer Werke sein.

§2. Falls sie darum bitten, muss die Bewegung die mit der Ausübung ihres Diensts verbunden Ausgaben übernehmen.

Die Delegierung von Befugnissen

105. §1. Um ihre Leitungsaufgabe besser ausüben zu können, können die Leiter der Föderation Befugnisse an ihre Mitarbeiter delegieren, und zwar für einen bestimmten Zeitraum oder von Fall zu Fall.

§2. Nicht delegierbar sind Befugnisse, die an die Zustimmung der Leitungsräte gebunden sind, es sei denn, dass die vorliegenden Statuten diese Möglichkeit ausdrücklich vorsehen und dass der entsprechende Leitungsrat der Delegierung zugestimmt hat.

Artikel 2. Die Generalversammlung

Definition

106. Die Generalversammlung des Regnum Christi repräsentiert die ganze Bewegung und soll ein sichtbares und wirksames Zeichen seiner Einheit in der Liebe sein. Im Regnum Christi stellt sie in jenen Aspekten, die den Zweigen gemeinsam sind, die oberste Autorität dar, wobei aber im Einklang mit den Konstitutionen bzw. Statuten deren rechtmäßige Selbständigkeit gewahrt wird.

Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlungen

107. §1. Die Generalversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein. Die ordentliche Generalversammlung findet alle sechs Jahre zum Ende des Mandats des Generaldirektors statt, nachdem das Generalkapitel der Legionäre Christi und die Generalversammlungen der Gottgeweihten

Frauen des Regnum Christi und der Gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs des Regnum Christi stattgefunden haben. Andernfalls handelt es sich um eine außerordentliche Generalversammlung.

§2. Um eine außerordentliche Generalversammlung ohne Wahlen einberufen zu können, muss der Generaldirektor die Zustimmung seines Leitungsrats einholen und die Territorialdirektoren gehört haben.

§3. Die außerordentliche Generalversammlung ohne Wahlen wird einberufen, um dringende und besonders wichtige bzw. schwerwiegende Angelegenheiten im Leben der Föderation oder eines Zweigs zu behandeln.

Zweck und Zuständigkeiten

108. Es ist Aufgabe der Generalversammlung:

1. die Lage in Welt und Kirche zu analysieren und zu beraten, wie das Regnum Christi deren Bedürfnissen in Treue zum eigenen Charisma am besten dienen kann; die Lage der Bewegung Regnum Christi und die wichtigsten Angelegenheiten zu erörtern, die von den Territorialversammlungen und von den höchsten Leitungsorganen der gottgeweihten Zweige vorgeschlagen wurden;
2. die geeignetsten Maßnahmen zu ergreifen, um über den Geist der Bewegung zu wachen, seine Entfaltung und angemessene Erneuerung zu fördern, die Erfüllung der Sendung voranzutreiben, die Herausforderungen anzugehen und die bedeutsamsten Schwierigkeiten einer Lösung zuzuführen;
3. festzulegen, welche Prioritäten die Generalleitung im nächsten Sechsjahreszyklus setzen soll;
4. nach Maßgabe der Statuten die Generalleitung zu wählen;
5. notwendige Änderungen an den Statuten vorzunehmen, die dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorzulegen sind; die sekundären Regeln des Eigenrechts zu ändern oder zu approbieren; und Leitlinien zu erlassen;
6. mit Blick auf die Wahrung des Charismas und der gemeinsamen Sendung für einen der gottgeweihten Zweige eine Empfehlung auszusprechen, wenn es angebracht sein sollte;
7. die Kriterien zu benennen, nach denen die Territorien errichtet, aufgelöst, zusammengelegt und abgegrenzt werden;
8. die Güter zuzuweisen, die zum Stammvermögen der Föderation gehören.

Die Teilnehmer

109. §1. Zur Generalversammlung sind von Amts wegen folgende Personen bestellt:

1. der amtierende Generaldirektor und der Generaldirektor des vorangegangenen Sechsjahreszyklus;
2. die Generalmoderatoren der gottgeweihten Zweige und die ersten Leitungsratsmitglieder;
3. die Mitglieder des amtierenden Generalleitungsrats;
4. der Generalverwalter;
5. der Generalsekretär;
6. die Territorialdirektoren des Regnum Christi.

§2. Es wird eine höhere Anzahl gewählter Mitglieder bestellt als von Amts wegen berufener, was nach Maßgabe der von der vorausgegangenen Generalversammlung approbierten Geschäftsordnung geschieht.

§3. Nach den Bestimmungen der bei der vorherigen Generalversammlung approbierten Geschäftsordnung wird unter den gottgeweihten Mitgliedern von jedem Zweig eine im Verhältnis zur

Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder angemessene Anzahl gestellt. Die Geschäftsordnung muss die Teilnahme einer repräsentativen Anzahl von Laienmitgliedern gewährleisten.

Der Ablauf der Generalversammlung

110. Die Generalversammlung unterliegt diesen Statuten und richtet sich nach der von ihr selbst approbierten Geschäftsordnung.

Die Ankündigung der Generalversammlung

111. Ein Jahr vor Beginn einer ordentlichen und rechtzeitig genug vor einer außerordentlichen Generalversammlung soll der Generaldirektor oder, falls er verhindert ist, der stellvertretende Generaldirektor der Bewegung die Generalversammlung ankündigen und deren Anfangsdatum bekannt geben.

Die Territorialversammlungen

112. §1. Vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung muss nach Maßgabe des Eigenrechts der Föderation in jedem Territorium eine Territorialversammlung abgehalten werden, deren Aufgabe darin besteht, zu klären, welche Vorschläge jedes Territorium bei der Generalversammlung einbringen möchte, diese reiflich zu überdenken und vorzubereiten.

§2. Jedes Mitglied ist frei, seine Wünsche und Vorschläge bei der Territorialversammlung einzureichen.

Die Einberufung der Generalversammlung

113. §1. Drei Monate vor Beginn einer ordentlichen Generalversammlung soll der Generaldirektor diese offiziell einberufen und die Teilnehmerliste, das genaue Anfangsdatum sowie den Austragungsort bekannt geben.

§2. Aus gerechtem Grund und mit Zustimmung seines Leitungsrats kann der Generaldirektor den Beginn der Generalversammlung um drei Monate vorverlegen oder aufschieben.

Die Rechtmäßigkeit der begonnenen Generalversammlung

114. Die Generalversammlung und die Territorialversammlungen werden als gültig versammelt betrachtet, wenn an ihrem jeweiligen Austragungsort zum Zeitpunkt des Auftakts der Arbeiten wenigstens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

Die Gültigkeit der Wahlen und der Stimmen

115. Damit die Wahl der Generalleitung gültig ist, müssen wenigstens zwei Drittel der Generalversammlung anwesend sein.

116. §1. Gemäß dem Universalrecht ist bei Wahlen die Stimme dessen ungültig, der diese nicht frei, geheim, sicher, bedingungslos und bestimmt abgegeben hat.

§2. Man soll sich jeglichen Missbrauchs enthalten und ohne Ansehen der Person, allein Gott und das Wohl der Bewegung vor Augen, jene wählen, die man wirklich für würdig und geeignet hält.

§3. Man hat sich bei den Wahlen vor einer direkten oder indirekten Stimmenwerbung zu hüten, sowohl für sich wie auch für andere. Es ist nicht verboten, auf diskrete Weise um Informationen über die Eigenschaften oder Talente der Mitglieder zu bitten, die für die Aufgaben geeignet erscheinen.

§4. Niemand darf erlaubterweise für sich selbst stimmen.

Die Wahlen

117. Unter dem Vorsitz des Generaldirektors wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Generalleitungsrats, den stellvertretenden Generaldirektor und den Generalverwalter.

Die Beschlüsse der Generalversammlung

118. Alle Angelegenheiten, die die Generalversammlung prüft und diskutiert, müssen in einem Klima des Gebets, der Unterscheidung und des respektvollen Dialogs einer Lösung zugeführt werden.

119. §1. Mit Ausnahme von Änderungen an den Statuten, die die Generalversammlung dem Heiligen Stuhl vorlegen möchte, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit gefasst. Erstere müssen von einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden genehmigt werden.

§2. Mit absoluter Stimmenmehrheit kann die Generalversammlung dem Generaldirektor das Mandat erteilen, mit Zustimmung seines Leitungsrats selbst über eine bestimmte Angelegenheit zu entscheiden und den Beschluss mit einem allgemeinen Dekret bekannt zu geben.

Verabschiedung von Dekreten und Mitteilungen seitens der Generalversammlung

120. §1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Generaldirektor in Dekreten der Generalversammlung erlassen.

§2. Die Dekrete können nur durch nachfolgende Vollversammlungen der Generalräte geändert oder aufgehoben werden.

§3. Die übrigen Anordnungen und Aufforderungen werden als Mitteilungen der Generalversammlung veröffentlicht, sofern die Generalversammlung es für angemessen hält, diese allen Mitgliedern des Regnum Christi mitzuteilen.

Artikel 3. Die Generalleitung

Der Generaldirektor

121. [Solange die Statuten *ad experimentum* approbiert sind, ist der Generaldirektor der Legionäre Christi vom Amts wegen der Generaldirektor des Regnum Christi. Die Generalleitungen der Zweige der gottgeweihten Männer und Frauen des Regnum Christi werden gehört, damit sie dem Generalkapitel der Legionäre Christi Namen nennen und andere Eingaben machen können. Vor der endgültigen Approbation der Statuten überdenkt die Generalversammlung nach Anhörung der obersten Leitungsorgane der gottgeweihten Zweige noch einmal, ob dieser Wortlaut beizubehalten oder zu ändern ist].

Seine Sendung und seine Prioritäten

122. §1. Der Generaldirektor hat den Auftrag, die Föderation so zu leiten, dass das Regnum Christi sein geistiges Charisma wahrt und seine Sendung in der Kirche erfüllt.

§2. Daher hat er folgende Prioritäten:

1. die Gemeinschaft im Regnum Christi fördern und über die Einheit unter den Zweigen wachen;
2. die Konsolidierung, Ausrichtung und Entfaltung der apostolischen Tätigkeit der Bewegung im Dienst der Evangelisierung fördern;
3. die Vertiefung der Spiritualität der Bewegung und deren Verbreitung fördern;
4. die Identität und Sendung der Laienmitglieder und der Mitglieder des ECYD fördern;
5. das Wachstum aller Zweige der Bewegung und des ECYD fördern.

Seine Aufgaben

123. Mit Rücksicht auf die unter Nummer 122 genannten Prioritäten soll der Generaldirektor:

1. die Leitlinien und Anordnungen der Generalversammlung umsetzen;
2. darüber wachen, dass alle, insbesondere die Territorialdirektoren ihre Aufgaben gemäß dem Eigenrecht erfüllen;
3. seine direkten Mitarbeiter so leiten, dass dies zur Konsolidierung, Ausrichtung und Entfaltung der Bewegung und ihrer apostolischen Tätigkeit führt; die Umsetzung internationaler Initiativen zur Ausbildung der Mitglieder, speziell der Ausbilder selbst, fördern sowie Initiativen zur Förderung der gemeinsamen Berufungspastoral zugunsten aller Berufungen in der Bewegung;
4. mit den Generalmoderatoren der gottgeweihten Zweige zusammenarbeiten;
5. die Territorien besuchen, um die Sendung der Bewegung voranzutreiben;
6. zur Konsolidierung des Vermögens der Föderation beitragen, Aufsicht über die Verwaltung ihrer Güter führen und ein gesundes und solidarisches Finanzgebaren fördern;
7. eine angemessene institutionelle Kommunikation fördern;
8. die Beziehungen zum Heiligen Stuhl pflegen.

Die Vollversammlung der Generalleitung

124. §1. Die Vollversammlung der Generalleitung ist ein beratendes Organ, dessen Funktion darin besteht, die für das Leben des Regnum Christi wichtigen Themen, die der Generaldirektor ihr zur Erwähnung vorlegt, zu erörtern. Sie wird regelmäßig vom Generaldirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats einberufen.

§2. An der Vollversammlung der Generalleitung nehmen teil:

1. der Generaldirektor;
2. die Mitglieder des Generalleitungsrats;
3. die Generalräte der gottgeweihten Zweige;
4. der Generalverwalter;
5. der Generalsekretär;
6. auf Einladung des Generaldirektors und mit Zustimmung seines Leitungsrats einige Laienmitglieder.

Die Zusammenkunft der Territorialdirektoren

125. Der Generaldirektor soll die Mitglieder des Generalleitungsrats und alle Territorialdirektoren regelmäßig zu beratenden Zusammenkünften einberufen, um die Lage der Bewegung zu erörtern, Pläne und Programme auf den neuesten Stand zu bringen und Themen, die für die Bewegung von

Interesse und Bedeutung sind, eingehend zu prüfen. Der Generaldirektor kann weitere Personen laden, die aufgrund ihrer Erfahrung oder Kompetenz in den behandelten Themengebieten als Berater teilnehmen.

Die Zusammensetzung des Generalleitungsrats

126. Der Generalleitungsrat besteht aus:

1. der Generaldirektorin der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi;
2. dem Generalverantwortlichen der Gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs des Regnum Christi;
3. zwei Laienmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt wurden;
4. fünf Mitgliedern, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Generalversammlung unter den Generalräten der gottgeweihten Zweige gewählt wurden. Es muss sichergestellt sein, dass die Zweige gemäß der Anzahl ihrer Mitglieder proportional vertreten sind.

Eigenschaften und Anforderungen

127. §1. Die Mitglieder des Generalleitungsrats sollen vorbildlich tugendhaft und klug sein, über eine tiefe Kenntnis des Lebens in der Bewegung und des menschlichen Herzens verfügen, das Allgemeinwohl lieben, voller apostolischen Eifers sein, Erfahrung im Umgang mit Menschen und deren Angelegenheiten besitzen und besonders begabt sein, um mit dem Generaldirektor und den übrigen Mitgliedern als Team zusammenzuarbeiten.

§2. Die Mitglieder des Generalleitungsrats müssen der Bewegung angehören, wenigstens fünfunddreißig Jahre alt sein und, falls es gottgeweihte Mitglieder sind, fünf Jahre vorher die ewige Profess oder die endgültigen Versprechen abgelegt haben, oder, wenn es Laienmitglieder sind, zehn Jahre lang der Bewegung angehören.

§3. Die gottgeweihten Mitglieder des Generalleitungsrats müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Rom haben.

Die Rechtsakte, die der Zustimmung des Generalleitungsrats bedürfen

128. Nach Maßgabe dieser Statuten bedarf der Generaldirektor in folgenden Fällen der Zustimmung seines Leitungsrats:

1. Genehmigung des Beginns oder der Beendigung einer institutionellen apostolischen Tätigkeit der Föderation, die auf internationaler Ebene oder territorialübergreifend durchgeführt wird (vgl. Nummer 45 §3);
2. Genehmigung der Statuten einer institutionellen apostolischen Tätigkeit der Föderation, die auf internationaler Ebene oder territorialübergreifend durchgeführt wird (vgl. Nummer 45 §3);
3. Delegierung von Befugnissen nach Maßgabe der unter Nummer 105 §2 angeführten Vorgaben;
4. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ohne Wahl (vgl. Nummer 107 §2);
5. Vorverlegung oder Aufschub des Beginns einer Generalversammlung um drei Monate (vgl. Nummer 113 §2);
6. Entscheidung, Dekrete der Generalversammlung zu erarbeiten (vgl. Nummer 119 §2);
7. Einberufung der Vollversammlung der Generalleitung (vgl. Nummer 124 §1);
8. Einladung von Laienmitgliedern zur Teilnahme an der Vollversammlung der Generalleitung (vgl. Nummer 124 §2,6.);

9. Ernennung eines neuen Generalverwalters, falls der Posten vakant wurde (vgl. Nummer 133 §4);
10. Ernennung des Generalsekretärs (vgl. Nummer 136 §1);
11. Ernennung der Territorialdirektoren (vgl. Nummer 138);
12. Ernennung der Territorialverwalter (vgl. Nummer 146 §1);
13. Verfügung über Güter der Territorien zur Finanzierung von Bedürfnissen und Projekten der Föderation (vgl. Nummer 163);
14. Veräußerung von Vermögen der Föderation, wenn es sich um Güter der Föderation handelt und der von den sekundären Regeln bestimmte Wert überschritten wird (vgl. Nummer 164 §1,2.);
15. Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungsakten in Bezug auf die Güter der Föderation (vgl. Nummer 165 §2,1.);
16. Genehmigung der Annahme von Schenkungen, die Obliegenheiten oder Lasten mit sich bringen (vgl. Nummer 168);
17. Genehmigung der Regelwerke der Territorien, die in Organisationsfragen Ausnahmen zum Eigenrecht enthalten (vgl. Nummer 171 §4).

Die Rechtsakte, bei denen die Anhörung des Generalleitungsrats erforderlich ist

129. Nach Maßgabe dieser Statuten muss der Generaldirektor in folgenden Fällen seinen Leitungsrat hören:

1. Bei der Annahme oder Ablehnung eines Amtsverzichts seitens eines Generalleitungsratsmitglieds (vgl. Nummer 130 §1);
2. Bei der Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungsakten, die von einem Territorialdirektor über territoriumseigene Güter vorgelegt werden (vgl. Nummer 165 §2,1.);
3. Bei der Erteilung einer Dispens von der Beobachtung einer Norm aus dem Eigenrecht (vgl. Nummer 171 §2).

Der Amtsverzicht oder die Ersetzung

130. §1. Nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Generalleitungsrats kann der Generaldirektor den Amtsverzicht eines Mitglieds des Generalleitungsrats annehmen oder ablehnen.

§2. Aus schwerwiegendem Grund kann ein gewähltes Mitglied des Generalleitungsrats auf Antrag des Generaldirektors oder mehr als der Hälfte der Mitglieder abgesetzt oder aus seinem Amt entlassen werden (vgl. Nummer 126 3. und 4.), wobei der Leitungsrat als Kollegium abstimmt.

§3. Im Falle, dass ein Mitglied des Leitungsrats stirbt, sowie in den beiden in den vorherigen Abschnitten erwähnten Fällen muss der Generalleitungsrat als Kollegium abstimmen und ein neues Mitglied wählen, damit dieses den vakanten Posten übernimmt.

Der stellvertretende Generaldirektor

131. §1. Der stellvertretende Generaldirektor wird nach Konstituierung des Generalleitungsrats von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Generalleitungsrats gewählt.

§2. Ist der Generaldirektor verhindert oder sein Posten vakant, soll der stellvertretende Generaldirektor:

1. alle Rechte und Pflichten des Generaldirektors übernehmen;
2. während seiner Amtsführung ist es ihm verboten, etwas an der Lebensordnung der Föderation zu verändern.

Die Generalversammlung mit Wahl aufgrund einer Vakanz

132. [Solange von Amts wegen der Generaldirektor der Legionäre Christi Generaldirektor des Regnum Christi ist, muss, im Falle einer Vakanz nach dem Außerordentlichen Generalkapitel der Legionäre Christi mit Wahl eine Generalversammlung stattfinden, damit ein neuer Generalleitungsrat konstituiert wird].

Der Generalverwalter

133. §1. Der Generalverwalter wird von der Generalversammlung für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit, kann er auch mehr als einmal wiedergewählt werden.

§2. Er muss ein in Verwaltungsfragen kompetentes Mitglied sein, klug, demütig, geduldig und dienstbereit, mit guten Umgangsformen und erfahren in der Geschäftsführung.

§3. Er muss gottgeweihtes Mitglied und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein und zumindest fünf Jahre vorher die ewige Profess oder seine endgültigen Versprechen abgelegt haben.

§4. Wenn aus irgendeinem Grund der Posten frei wird, soll der Generaldirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats einen neuen Generalverwalter ernennen.

§5. Der Generalverwalter muss seinen Wohnsitz in Rom haben.

134. Der Generalverwalter kann nicht das Amt eines Mitglieds des Generalleitungsrats ausüben. Normalerweise nimmt er an den Sitzungen des Generalleitungsrats teil.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Generalverwalters

135. §1. Der Generalverwalter ist zuständig für die ordentliche Verwaltung der Güter der Föderation. Er tut dies unter der Leitung des Generaldirektors, nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts, des Eigenrechts und der zivilen Gesetzgebung.

§2. Der Generalverwalter hat, über die Beobachtung dessen hinaus, was can. 1284 des Codex des kanonischen Rechts bestimmt, folgende Pflichten:

1. dem Generaldirektor dabei behilflich zu sein, dass die verfügbaren Güter wachsen und diese für die vorgesehenen Zwecke eingeteilt werden, was insbesondere für die Erträge der Vermögensgüter der Föderation gilt;
2. darüber zu wachen, dass die Güter der Föderation keinen Schaden nehmen;
3. den Verwaltern — insbesondere den Territorialverwaltern — behilflich zu sein und ihre Arbeit zu beaufsichtigen;
4. die Dokumentation in Bezug auf die Verwaltung der Föderation zu organisieren und darüber zu wachen, dass sie über stets aktuelle Daten verfügt;
5. die Rechnungsprüfung vorzunehmen oder zu überwachen;
6. dem Generaldirektor und seinem Leitungsrat regelmäßig über den Stand der Verwaltung zu informieren, vor allem dadurch, dass er wenigstens einmal im Jahr einen Bericht vorlegt.

Der Generalsekretär

136. §1. Der Generalsekretär wird vom Generaldirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Er kann in seinem Amt bis zu einer Dauer von insgesamt zwölf Jahren bestätigt werden.

§2. Der Generalsekretär muss Mitglied der Bewegung und mindestens fünfunddreißig Jahren alt sein. Wenn er gottgeweihtes Mitglied ist, muss er zumindest fünf Jahre vorher seine ewige Profess oder seine endgültigen Versprechen abgelegt haben. Wenn er Laienmitglied ist, muss er mindestens zehn Jahre vorher der Bewegung beigetreten sein.

§3. Er muss ein Mitglied sein, das für seine Aufgaben Kompetenz besitzt, Diskretion wahrt, eifrig, geduldig und dienstbereit ist, gute Umgangsformen und Organisationstalent hat, im Team arbeiten kann und über Erfahrung bei der Bearbeitung von Angelegenheiten verfügt.

§4. Der Generalsekretär muss seinen Wohnsitz in Rom haben.

Aufgaben

137. §1. Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dem Generaldirektor bei der Bearbeitung der ihm im Bereich der Leitung anvertrauten Angelegenheiten behilflich zu sein, die Mitteilungen der Leitung vorzubereiten und zu veröffentlichen und das Archiv der Föderation auf dem aktuellen Stand zu halten.

§2. Normalerweise übernimmt er bei den Sitzungen des Generalleitungsrats die Funktion des Sekretärs.

§3. Der Generalsekretär ist dazu verpflichtet, dem Generaldirektor jede Angelegenheit, die mit der Föderation zu tun hat und für den Generaldirektor bestimmt ist, vorzulegen.

Artikel 4. Die Territorialleitung

Der Territorialdirektor

138. Für die Leitung jedes Territoriums muss vom Generaldirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats für einen Zeitraum von drei Jahren ein Territorialdirektor ernannt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann dieser für ein zweites Triennium bestellt werden, ausnahmsweise auch für ein drittes.

Anforderungen

139. Der Territorialdirektor muss Mitglied der Bewegung und wenigstens fünfunddreißig Jahre alt sein. Wenn er ein gottgeweihtes Mitglied ist, muss er zumindest fünf Jahre vorher die ewige Profess oder die endgültigen Versprechen abgelegt haben. Wenn er Laienmitglied ist, muss er mindestens zehn Jahre vorher der Bewegung beigetreten sein.

Eigenschaften

140. Der Territorialdirektor muss:

1. Mann bzw. Frau Gottes sein, die Fähigkeit besitzen, in der Bewegung die Gemeinschaft und die Treue zur Kirche zu fördern;

2. über eine breite Kenntnis der Bewegung und über Erfahrung im Apostolat verfügen sowie unter Beweis gestellt haben, die nötigen Eigenschaften zur Leitung zu besitzen, vor allem Klugheit, Ehrlichkeit und Stärke;
3. über eine gute physische und psychische Gesundheit verfügen.

Sendung und Prioritäten

141. §1. Der Territorialdirektor hat die Sendung, die Föderation im eigenen Territorium so zu leiten, dass das Regnum Christi sein geistliches Charisma bewahrt und entfaltet und seine Sendung den Bedürfnissen der Kirche gemäß erfüllt.

§2. Über die Untersützung und Umsetzung der Prioritäten des Generaldirektors hinaus, wie diese unter Nummer 122 dieser Statuten erwähnt werden, kommt es dem Territorialdirektor bei seiner Leitungsaufgabe zu:

1. seine direkten Mitarbeiter so zu lenken, dies zur Konsolidierung, Ausrichtung und Entfaltung der Bewegung und ihrer apostolischen Tätigkeit führt; er soll insbesondere die Inangriffnahme solcher Initiativen im Territorium fördern, die zur Ausbildung der Laienmitglieder, speziell der Ausbilder, beitragen sowie zur Förderung der gemeinsamen Berufungspastoral zugunsten aller Berufungen der Bewegung;
2. die Regionalleiter sowie die Direktoren der Apostolatswerke der Föderation beaufsichtigen, leiten und eifrig begleiten;
3. die Niederlassungen vor Ort besuchen, um die Sendung der Bewegung voranzutreiben;
4. das kirchliche, kulturelle und soziale Umfeld im Territorium kennen und regelmäßig analysieren;
5. die vorhandenen Ressourcen realistisch einschätzen, um der apostolischen Tätigkeit Kontinuität zu verleihen und neue Aktivitäten zu lancieren;
6. mit den Territorialmoderatoren der gottgeweihten Zweige zusammenarbeiten;
7. die Gemeinschaft fördern und darüber wachen, dass die Beziehungen zur kirchlichen Hierarchie gepflegt werden;
8. das Vermögen der Föderation konsolidieren, die Verwaltung ihrer Güter beaufsichtigen und ein gesundes und solidarisches Wirtschaftsgebaren fördern;
9. eine angemessene institutionelle Kommunikation fördern.

Die Zusammensetzung des Territorialleitungsrats

142. Zum Territorialleitungsrat gehören:

1. die Territorialmoderatoren der gottgeweihten Zweige, die im Territorium vertreten sind, nach Maßgabe der sekundären Normen;
2. weitere sechs bis acht Mitglieder, wobei danach gestrebt wird, dass nach Maßgabe der sekundären Regeln die im Territorium vertretenen gottgeweihten Zweige in angemessener Weise vertreten sind.

Die Eigenschaften und Anforderungen

143. §1. Als Mitglieder des Territorialleitungsrats soll man nach Möglichkeit Personen wählen, die über die Eigenschaften verfügen, die unter der Nummer 127 dieser Statuten in Bezug auf die Mitglieder des Generalleitungsrats erwähnt werden und deren Eigenschaften den Anforderungen des Territoriums entsprechen.

§2. Ein Mitglied des Territorialleitungsrats muss Mitglied der Bewegung und wenigstens fünfunddreißig Jahre alt sein. Wenn das Mitglied gottgeweiht ist, muss es zumindest fünf Jahre vorher die

ewige Profess oder die endgültigen Versprechen abgelegt haben. Wenn es sich um ein Laienmitglied handelt, muss es mindestens zehn Jahre vorher der Bewegung beigetreten sein.

Die Rechtsakte, die der Zustimmung des Territorialleitungsrats bedürfen

144. Nach Maßgabe dieser Statuten muss der Territorialdirektor in folgenden Fällen die Zustimmung seines Leitungsrats einholen:

1. Genehmigung des Beginns oder der Beendigung einer institutionellen apostolischen Aktivität der Föderation, die auf nationaler oder territorialer Ebene stattfindet (vgl. Nummer 45 §2);
2. Approbation der Statuten einer institutionellen apostolischen Aktivität der Föderation, die auf nationaler oder territorialer Ebene stattfindet (vgl. Nummer 45 §2);
3. Entscheidung über Fälle von Laienmitgliedern, die aus ihrer Sektion entlassen worden sind und an den Territorialdirektor appelliert haben (vgl. Nummer 71 §2);
4. Errichtung oder Auflösung einer Sektion in einer Region (vgl. Nummer 94 §3);
5. Delegierung der Befugnisse in Übereinstimmung mit den unter Nummer 105 §2 getroffenen Verfügungen;
6. Ernennung des Territorialsekretärs (vgl. Nummer 149 §1);
7. Ernennung eines Regionalleiters (vgl. Nummer 150 §1);
8. Übertragung der Befugnisse des Regionalleiters an den Regionalleitungsrat (vgl. Nummer 155);
9. Ernennung eines Sektionsleiters (vgl. Nummer 156 §1);
10. Ausübung von Geschäftsaktien zur Veräußerung von Vermögen der Föderation, wenn es sich um Güter des Territoriums handelt, die den von den sekundären Regeln festgelegten Höchstwert übersteigen (vgl. Nummer 164 §1,1.);
11. Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungsakten, die sich auf Güter des Territoriums beziehen (vgl. Nummer 165 §2,2.);
12. Genehmigung des Empfangs von Schenkungen, mit denen Obliegenheiten oder Lasten verbunden sind (vgl. Nummer 168).

Rechtsakte, die der Anhörung des Territorialleitungsrates bedürfen

145. Nach Maßgabe dieser Statuten muss der Territorialdirektor in folgenden Fällen seinen Leitungsrat hören:

1. um eine Dispens von der Beobachtung irgendeiner Norm des Eigenrechts zu erteilen (vgl. Nummer 171 §2).

Der Territorialverwalter

146. §1. Der Territorialverwalter wird vom Generaldirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats ernannt.

§2. Der Territorialverwalter muss in Verwaltungsangelegenheiten kompetent und zu Teamarbeit fähig sein, klug, demütig, geduldig und dienstbereit, mit guten Umgangsformen, erfahren in der Geschäftsführung und bewandert in den gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten des Territoriums.

§3. Der Territorialverwalter muss ein gottgeweihtes Mitglied und wenigstens fünfunddreißig Jahre alt sein und zumindest fünf Jahre vorher die ewige Profess oder die endgültigen Versprechen abgelegt haben.

§4. Der Territorialverwalter kann nicht das Amt eines Mitglieds des Territorialleitungsrats ausüben. Wenn bei den Leitungsratssitzungen Dinge behandelt werden, die sich auf die Güterverwaltung beziehen, nimmt er normalerweise an den Sitzungen des Leitungsrats teil.

Aufgaben und Zuständigkeiten

147. Dem Territorialverwalter kommt die ordentliche Verwaltung der seiner Sorge anvertrauten Güter zu, was unter der Autorität des Territorialdirektors und nach Maßgabe des Eigenrechts sowie der zivilen Gesetzgebung geschieht.

148. Über die Beobachtung dessen hinaus, was can. 1284 des Codex des kanonischen Rechts bestimmt, muss der Territorialverwalter:

1. den Direktoren und deren Verwaltern bei der effizienten Güterverwaltung behilflich sein;
2. die Rechnungsprüfungen durchführen oder beaufsichtigen;
3. den Territorialdirektor und seinen Leitungsrat regelmäßig über den Stand der Verwaltung informieren durch Bilanzen, Geschäftsergebnisse und Berichte zur Budgetumsetzung.

Der Territorialsekretär

149. §1. In jedem Territorium soll der Territorialdirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats einen Territorialsekretär ernennen.

§2. Er muss ein Mitglied sein, das für seine Aufgaben Kompetenz besitzt, Diskretion wahrt, eifrig, geduldig und dienstbereit ist, gute Umgangsformen und Organisationstalent hat, im Team arbeiten kann und über Erfahrung bei der Bearbeitung von Angelegenheiten verfügt.

§3. Der Territorialsekretär muss Mitglied der Bewegung, wenigstens fünfunddreißig Jahren alt sein. Wenn er gottgeweihtes Mitglied ist, muss er zumindest fünf Jahre vorher seine ewige Profess oder seine endgültigen Versprechen abgelegt haben. Wenn er Laienmitglied ist, muss er mindestens zehn Jahre vorher der Bewegung beigetreten sein.

§4. Der Territorialsekretär ist dafür verantwortlich, dem Territorialdirektor bei der Bearbeitung der ihm im Bereich der Leitung anvertrauten Angelegenheiten behilflich zu sein, ein Register der Laienmitglieder zu führen, das sich auf dem aktuellen Stand befindet, die Mitteilungen der Leitung vorzubereiten und zu veröffentlichen und das Territorialarchiv auf Laufenden zu halten.

§5. Normalerweise nimmt er als Sekretär an den Sitzungen des Territorialleitungsrats teil.

§6. Es ist dazu verpflichtet, dem Territorialdirektor jede einzelne Angelegenheit, die mit der Föderation zu tun hat und für den Territorialdirektor bestimmt ist, vorzulegen.

Artikel 5. Die Regionalleitung

Der Regionalleiter

150. §1. Für jede Region ernennt der Territorialdirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats für den Zeitraum von drei Jahren einen Regionalleiter. Die Amtszeit kann verlängert werden. In Ausnahmefällen kann die Ernennung für einen Zeitraum von einem oder zwei Jahren erfolgen.

§2. Der Regionalleiter muss Mitglied des Regnum Christi sein und normalerweise wenigstens fünf, nicht aber weniger als drei Jahre vorher eingetreten sein.

Anforderungen

151. Der Regionalleiter kann gleichzeitig ein anderes Amt in der Region wahrnehmen, sofern die damit verbundenen Pflichten ihn nicht daran hindern, seine Sendung als Regionalleiter gewissenhaft zu erfüllen.

Eigenschaften

152. Der Regionalleiter muss die missionarische Sendung des Regnum Christi in der Evangelisierung kennen und lieben. Er muss fähig sein, die Gemeinschaft, die Zusammenarbeit und den Austausch zu fördern, den apostolischen Eifer und die persönliche Initiative zu entfachen und die Ausrichtung der Sendung der Bewegung umzusetzen. Er muss die Region, zu deren Leitung er berufen ist, ausreichend kennen.

Sendungsauftrag

153. §1. Der Regionalleiter hat die Aufgabe, die Föderation vor Ort so zu leiten, dass das Regnum Christi sein Charisma bewahrt und entfaltet und seine Sendung erfüllt.

§2. Über die Unterstützung und Umsetzung der Vorgaben des Territorialdirektors in der Region hinaus, kommt dem Regionalleiter Folgendes zu:

1. die Erarbeitung und Umsetzung des Plans für die Region leiten;
2. die Sektionsleiter der Region leiten, begleiten und koordinieren, was unter Beachtung ihrer Zuständigkeitsbereiche und Funktionen geschieht;
3. die Zusammenarbeit unter den Sektionen, den Apostolatsprogrammen, den Werken und Pfarreien fördern und koordinieren;
4. den Austausch mit den Oberen der Gemeinschaften von Gottgeweihten über deren angemessene Teilnahme am Leben der Bewegung und über das Engagement ihrer Mitglieder im Apostolat pflegen;
5. über die Gemeinschaft in der Bewegung und mit der Kirche vor Ort wachen.

§3. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Regionalleiters werden im Eigenrecht erläutert.

Die Zusammensetzung des Regionalleitungsrats

154. In Bezug auf die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder des Regionalleitungsrats wird nach Maßgabe der sekundären Regeln der Föderation vorgegangen. Es ist angebracht, dass im Regionalleitungsrat alle Zweige, die vor Ort tätig sind, auch tatsächlich vertreten sind. Normalerweise gehören dem Leitungsrat die Oberen, die Direktoren und Verantwortlichen der Gemeinschaften der gottgeweihten Zweige an, sowie die Sektionsleiter und Rektoren der Ausbildungszentren.

Der Regionalrat als Kollegium

155. Mit Zustimmung seines Leitungsrats kann der Territorialdirektor dem Regionalrat die dem Regionalleiter eigenen Befugnisse verleihen. In diesem Fall agiert der Leitungsrat als Kollegium, das unter dem Vorsitz des Regionalleiters steht.

Der Sektionsleiter

156. §1. Für jede Sektion ernennt der Territorialdirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats und auf Vorschlag des Regionalleiters unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 83 §3 für einen Zeitraum von drei Jahren einen Sektionsleiter. Die Amtszeit kann verlängert werden. In Ausnahmefällen kann die Ernennung für einen Zeitraum von einem oder zwei Jahren erfolgen.

§2. Der Sektionsleiter muss Mitglied des Regnum Christi und wenigstens drei Jahre vorher eingetreten sein.

§3. Die Sendung des Sektionsleiters deckt sich mit den Zielen, die unter Nummer 94 §1 erwähnt werden.

Der Sektionsleitungsrat

157. Der Sektionsleiter soll nach Maßgabe der sekundären Regeln über einen Leitungsrat verfügen.

Kapitel 11. Die Verwaltung des Regnum Christi

Eigentums- und Verwaltungsrecht

158. Als öffentliche Rechtspersonen besitzen die Föderation und die Territorien das Recht, nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts und des Eigenrechts zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. All diese Güter sind Kirchengüter.

Die Festlegung des Stammvermögens

159. Das Stammvermögen setzt sich zusammen aus allen beweglichen, unbeweglichen, finanziellen und wirtschaftlichen Gütern, die aufgrund rechtmäßiger Verfügung nach Maßgabe des Eigenrecht dazu bestimmt sind, die wirtschaftliche Sicherheit der Zweige und der Föderation zu gewährleisten.

Der Zweck der Güter

160. Die Hauptzwecke, für die die Güter der Kongregation eingesetzt werden müssen, sind folgende:

1. die Förderung und Entwicklung der apostolischen Tätigkeit;
2. der Beitrag zum Unterhalt der gottgeweihten Zweige;
3. die Hilfeleistung für die Nöte der Kirche und die Werken der Nächstenliebe zugunsten der Bedürftigen.

Allgemeine Obliegenheiten der Verwalter

161. §1. All jene, die Güter verwalten, müssen neben den Verfügungen des Eigenrechts und der entsprechenden zivilen Gesetzgebung die allgemeinen Rechtsvorschriften der Kirche einhalten.

§2. Sie müssen regelmäßig den zuständigen Direktoren über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen und ihnen dabei helfen, die jeweiligen Berichte für die zuständigen Instanzen der Föderation, für die zivilen Behörden, die Spender und andere Personen, die auf dem Laufenden zu halten sind, vorzubereiten.

Sichere und nachhaltige Verwaltung

162. Der verantwortliche Umgang mit den Gütern und der Geist der Armut erfordern eine sichere und effiziente Verwaltung, die in einer dienenden Haltung ausgeübt wird.

Kriterien der Unterordnung der Verwendungszwecke

163. Der Besitz und die Verwaltung der Güter der Territorien ist auf das Gemeinwohl der Bewegung ausgerichtet. Daher kann der Generaldirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats und nach Anhörung der entsprechenden Instanzen, sofern dies notwendig ist, über dieselben verfügen, um Bedürfnisse und Projekte der Föderation zu finanzieren, wobei stets die Absicht des Spenders befolgt werden muss.

Die Veräußerung von Gütern

164. §1. Wenn Akte zur Veräußerung von Vermögen der Föderation zu setzen sind, welche die in den sekundären Regeln bestimmte Höchstsumme überschreiten, liegt die Kompetenz hierfür:

1. beim Territorialdirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats und Genehmigung des Generaldirektors, sofern es sich um Güter des Territoriums handelt;
2. beim Generaldirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats, sofern es sich um Güter der Föderation handelt.

§2. Wenn es sich um ein Geschäftsvolumen handelt, das die vom Heiligen Stuhl für das jeweilige Gebiet festgelegte Obergrenze überschreitet, sowie auch bei Schenkungen an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder Wertsachen künstlerischer oder historischer Art, ist außerdem die Erlaubnis des Heiligen Stuhls erforderlich.

Außerordentliche Verwaltungsakte

165. §1. Der Generalversammlung obliegt es, zu bestimmen, welche Verwaltungsakte im universalen, territorialen und regionalen Bereich gemäß can. 1281 des Codex kanonischen Rechts außerordentlichen Charakter besitzen.

§2. In Übereinstimmung mit den sekundären Regeln sind für die Genehmigung dieser Akte folgende Instanzen zuständig:

1. der Generaldirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats, sofern es sich um Güter der Föderation handelt;
2. der Territorialdirektor mit Zustimmung seines Leitungsrats und Genehmigung des Generaldirektors, der wiederum seinen Leitungsrat haben muss, sofern es sich um Güter des Territoriums handelt.

Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan

166. In Übereinstimmung mit dem Eigenrecht hat sich die Verwaltung der Territorien, Regionen, Sektionen und Werke stets nach einem von der zuständigen Autorität genehmigten Haushaltsplan zu richten.

Finanzierung und Nachhaltigkeit

167. §1. Bei der Errichtung von Territorien und Regionen, bei der Gründung von Werken oder bei apostolischen Unternehmungen jeglicher Art muss deren Finanzierung und Nachhaltigkeit gewährleistet werden.

§2. Die Territorien sollen nach Maßgabe der sekundären Regeln zur Finanzierung der Ausgaben der Generaldirektion beitragen.

§3. Die Regionen und Apostolatswerke sollen nach Maßgabe der sekundären Regeln zur Finanzierung der Ausgaben des Territoriums beitragen.

§4. Die Sektionen und Apostolatswerke sollen nach Maßgabe der sekundären Regeln zur Finanzierung der Ausgaben der Region beitragen.

Schenkungen mit Lasten

168. Ohne schriftliche Erlaubnis des Territorial- oder Generaldirektors und Zustimmung seines Leitungsrats (je nach Fall), ist es niemandem erlaubt, Schenkungen entgegenzunehmen, die Obliegenheiten oder Lasten mit sich bringen, es sei denn, sie sind von geringer Bedeutung und kurzer Dauer.

Anstellungsverhältnisse der Laienmitglieder mit der Bewegung

169. Die Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zur Bewegung oder einer ihrer Werke stehen, müssen über einen zivilrechtlich gültigen Vertrag verfügen.

Kapitel 12. Der Verpflichtungsgrad des Eigenrechts

Das Eigenrecht

170. §1. Die Statuten und die sekundären Normen, die ordnungsgemäß erlassen worden sind, bilden das Eigenrecht der Föderation. Alle sind zu deren Einhaltung verpflichtet.

§2. Für die gottgeweihten Mitglieder hat das Eigenrecht der Föderation aufgrund der Zugehörigkeit ihres Zweigs zur Föderation verpflichtenden Charakter.

Verantwortung der Direktoren

171. §1. Die Direktoren sind dazu verpflichtet, mit ihrem Lebenszeugnis und durch die Ausübung ihres Leitungsdiensts die Kenntnis und die Einhaltung der Statuten zu fördern.

§2. In besonderen Fällen können der Generaldirektor und die Territorialdirektoren nach Anhörung ihres jeweiligen Leitungsrats, aus gerechtem Grund von der Einhaltung einer Norm aus dem Eigenrecht entbinden.

§3. In besonderen Fällen können der Regionalleiter und der Sektionsleiter aus gerechtem Grund Laienmitglieder von der Einhaltung einer Norm aus dem zweiten Teil dieser Statuten oder aus den sekundären Normen, die ihr Leben regeln, entbinden.

§4. Der Generaldirektor kann mit Zustimmung seines Leitungsrats Regelwerke für die Territorien genehmigen, die in organisatorischen Fragen Ausnahmen vom Eigenrecht beinhalten.

Durch das Reich Christi zur Ehre Gottes